

## Protokoll Nr. 04 vom 17. August 2016 (ganztägige Sitzung)

<b>Vorsitz</b>	Gallus Müller, Grossratspräsident, Guntershausen b. Aadorf
<b>Protokoll</b>	Johanna Pilat, Parlamentsdienste (Traktanden 1 bis 5) Janine Vollenweider, Parlamentsdienste (Traktanden 6 bis 11)
<b>Anwesend</b>	129 Mitglieder Vormittag 124 Mitglieder Nachmittag
<b>Beschlussfähigkeit</b>	Der Rat ist beschlussfähig.
<b>Ort</b>	Rathaus Frauenfeld
<b>Zeit</b>	09.30 Uhr bis 12.10 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

### Tagesordnung

1. Amtsgelübde von Kantonsrätin Marianne Sax (16/WA 22/34) Seite 5
2. Ersatzwahl eines Mitglieds der Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission für den Rest der Amtsdauer (16/WA 20/27) Seite 6
3. Ersatzwahl eines Mitglieds der Raumplanungskommission für den Rest der Amtsdauer (16/WA 23/35) Seite 7
4. Thurgauische Volksinitiative "Ja zu einer intakten Thurgauer Kulturlandschaft (Verfassungsinitiative zu § 77 Kantonsverfassung)" (12/VI 2/388)  
Gültigkeit, Eintreten, Detailberatung, Beschlussfassung Seite 8
5. Thurgauische Volksinitiative "Ja zu einer intakten Thurgauer Kulturlandschaft (Gesetzesinitiative zu §§ 17a und 72a Planungs- und Baugesetz) (12/VI 1/387)  
Gültigkeit, Eintreten, Detailberatung, Beschlussfassung Seite 16
6. Petition "Gegen das staatliche Verbot zu tanzen" (16/PE 1/26)  
Diskussion Seite 36
7. Gesetz betreffend die Änderung des Lotteriegesetzes (12/GE 34/424)  
2. Lesung Seite 42

- |  |          |
|--|----------|
| 8. Rechenschaftsbericht 2015 des Obergerichts (16/BS 2/22)<br>Eintreten, Detailberatung, Beschlussfassung  | Seite 47 |
| 9. Rechenschaftsbericht 2015 des Verwaltungsgerichts (12/BS 48/464)<br>Eintreten, Detailberatung, Beschlussfassung   | Seite 50 |
| 10. Rechenschaftsbericht 2015 der Rekurskommission in Anwaltssachen<br>(16/BS 1/21)<br>Eintreten, Detailberatung, Beschlussfassung   | Seite 53 |
| 11. Motion von Urs Martin vom 1. Juli 2015 "Unterstellung der Staats-<br>anwaltschaft unter eine fachliche Aufsichtsbehörde" (12/MO 38/379)<br>Beantwortung, Diskussion, Beschlussfassung                                  | Seite 55 |
| 12. Motion von Toni Kappeler, Andreas Guhl, Klemenz Somm und Daniel<br>Vetterli vom 9. März 2016 "Standesinitiative Gentechfreie Schweizer<br>Landwirtschaft" (12/MO 43/450)<br>Beantwortung, Diskussion, Beschlussfassung | Seite -- |

Erledigte

Traktanden: 1 bis 11

Entschuldigt ganzer Tag	Salvisberg Martin, Amriswil	Ferien
----------------------------	-----------------------------	--------

Entschuldigt Nachmittag	Kaufmann Christa, Bichelsee	Beruf
	Lei Hermann, Frauenfeld	Beruf
	Schrepfer Urs, Busswil	Beruf
	Stokholm Anders, Frauenfeld	Beruf
	Vögeli Max, Weinfelden	Beruf

Verspätet erschienen Vormittag:

10.20 Uhr	Lagler Reto, Ermatingen	Beruf
-----------	-------------------------	-------

Verspätet erschienen Nachmittag:

14.05 Uhr	Zimmermann David, Braunau	Beruf
-----------	---------------------------	-------

Vorzeitig weggegangen:

15.30 Uhr	Vetterli Daniel, Rheinklingen	Beruf
15.40 Uhr	Orellano Lucas, Frauenfeld	Beruf

15.50 Uhr	Imeri Alban, Romanshorn	Beruf
15.55 Uhr	Albrecht Clemens, Dussnang	Beruf
	Bartel Ruedi, Balterswil	Beruf
	Nägeli Willy, Oberwangen	Beruf

**Präsident:** Ich hoffe, dass Sie erholsame Ferien hatten und für die Marathon-Sitzung gestärkt sind.

Regierungsrat Walter Schönholzer ist am Vormittag infolge einer Medienkonferenz abwesend. Er wird am Nachmittag an der Ratssitzung teilnehmen.

Ich gebe Ihnen die folgenden Neueingänge bekannt:

1. Richtlinien des Regierungsrates des Kantons Thurgau für die Regierungstätigkeit in der Legislaturperiode 2016 - 2020. Das Büro hat für die Vorberatung dieses Geschäftes eine 15er-Kommission unter dem Präsidium der CVP/EVP-Fraktion beschlossen.
2. Beantwortung der Interpellation von Toni Kappeler vom 27. Januar 2016 "Arbeitsintegration von Asylpersonen".
3. Beantwortung der Interpellation von Markus Berner, Peter Dransfeld, Toni Kappeler und Reto Lagler vom 23. März 2016 "Lehrerberuf zwischen Traumberuf und Pflichterfüllung".
4. Beantwortung der Einfachen Anfrage von Brigitta Hartmann und Barbara Kern vom 4. Mai 2016 "Geeignete Unterbringungs- und Betreuungsstruktur der unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden (UMA)".
5. Beantwortung der Einfachen Anfrage von Peter Dransfeld vom 15. Juni 2016 "Rückblende Expo".
6. Beantwortung der Einfachen Anfrage von Ueli Fisch vom 15. Juni 2016 "Besteuerung von Startups".
7. Beantwortung der Einfachen Anfrage von Toni Kappeler vom 15. Juni 2016 "Aesche und Kormoran - Wege zur Koexistenz?".
8. Beantwortung der Einfachen Anfrage von Stefan Leuthold vom 15. Juni 2016 "Weideschlachtung im Kanton Thurgau".
9. Beantwortung der Einfachen Anfrage von Stephan Tobler und Verena Marti vom 15. Juni 2016 "Umsetzung der Erhöhung des Bestandes der Kantonspolizei".
10. Missiv des Regierungsrates betreffend Nachrücken von Marianne Sax, Frauenfeld, in den Grossen Rat.
11. 2. Wirkungsbericht zum Finanzausgleich der Politischen Gemeinden gemäss § 12 der Verordnung des Regierungsrates über den Finanzausgleich der Politischen Gemeinden.
12. Statistische Mitteilung Nr. 6/2016 "Steuerstatistik Natürliche Personen 2013".

Ich stelle die heutige Tagesordnung zur Diskussion. **Stillschweigend genehmigt.**

**1. Amtsgelübde von Kantonsrätin Marianne Sax (16/WA 22/34)**

**Präsident:** Mit der heutigen Sitzung tritt Kantonsrätin Marianne Sax aus Frauenfeld die Nachfolge des zurückgetretenen Ratskollegen Roman Giuliani aus Diessenhofen an. Das Büro hat die Frage der Unvereinbarkeit gemäss § 29 Abs. 2 der Kantonsverfassung und gemäss den diesbezüglichen Richtlinien des Büros geprüft und keine Gründe für eine Unvereinbarkeit gefunden.

Kantonsrätin Marianne Sax gehörte bereits vom Mai 1992 bis Dezember 1993 unserem Rat an. Da seither doch eine lange Zeit verstrichen ist und der Text des Amtsgelübdes in der Zwischenzeit geändert hat, hat das Büro beschlossen, dass das Amtsgelübde nochmals abgelegt werden soll.

Ich bitte Kantonsrätin Marianne Sax, vor den Ratstisch des Büros zu treten. Alle Anwesenden im Saal und auf der Tribüne wollen sich von den Sitzen erheben.

**Ratssekretär Brühwiler** verliest das Amtsgelübde.

Kantonsrätin **Marianne Sax** legt das Amtsgelübde ab.

**Präsident:** Ich heisse Sie im Grossen Rat wieder herzlich willkommen und wünsche Ihnen viel Freude und Befriedigung im Amt.

## **2. Ersatzwahl eines Mitglieds der Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission für den Rest der Amtsdauer (16/WA 20/27)**

**Präsident:** Kantonsrätin Heidi Grau hat mit Schreiben vom 12. Juni 2016 ihren Rücktritt aus der Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission per 17. August 2016 erklärt.

Gemäss § 59 unserer Geschäftsordnung ist offene Wahl zulässig, sofern ein gemeinsamer Wahlvorschlag der Fraktionen vorliegt, der nicht mehr Personen aufführt als zu wählen sind. Eine Wahl muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn 30 Ratsmitglieder einem entsprechenden Antrag zustimmen.

Als Ersatz schlägt die FDP-Fraktion Kantonsrat Beat Rüedi vor. Der Wahlvorschlag wird von allen Fraktionen unterstützt.

Diskussion - **nicht benützt.**

Ein Antrag auf geheime Wahl liegt nicht vor. Die Wahl findet demzufolge offen statt.

**Wahl:** Kantonsrat Beat Rüedi wird mit grosser Mehrheit als Mitglied der Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission gewählt.

**Präsident:** Im Namen des Grossen Rates gratuliere ich zur Wahl.

### **3. Ersatzwahl eines Mitglieds der Raumplanungskommission für den Rest der Amtsdauer (16/WA 23/35)**

**Präsident:** Kantonsrat Roman Giuliani hat mit Schreiben vom 15. Juni 2016 seinen Rücktritt aus dem Grossen Rat und damit aus der Raumplanungskommission per 29. Juni 2016 erklärt.

Gemäss § 59 unserer Geschäftsordnung ist offene Wahl zulässig, sofern ein gemeinsamer Wahlvorschlag der Fraktionen vorliegt, der nicht mehr Personen aufführt als zu wählen sind. Eine Wahl muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn 30 Ratsmitglieder einem entsprechenden Antrag zustimmen.

Als Ersatz schlägt die SP-Fraktion Kantonsrätin Sonja Wiesmann Schätzle vor. Der Wahlvorschlag wird von allen Fraktionen unterstützt.

Diskussion - **nicht benützt.**

Ein Antrag auf geheime Wahl liegt nicht vor. Die Wahl findet demzufolge offen statt.

**Wahl:** Kantonsrätin Sonja Wiesmann Schätzle wird mit grosser Mehrheit als Mitglied der Raumplanungskommission gewählt.

**Präsident:** Im Namen des Grossen Rates gratuliere ich ihr zur Wahl.

#### 4. Thurgauische Volksinitiative "Ja zu einer intakten Thurgauer Kulturlandschaft (Verfassungsinitiative zu § 77 Kantonsverfassung)" (12/VI 2/388)

##### Gültigkeit

**Präsident:** Den Kommissionsbericht zu diesem Geschäft haben Sie vorgängig erhalten. Für die Tribünenbesucher liegen Kopien auf.

Ich stelle fest, dass es sich bei der vorliegenden Volksinitiative um einen ausgearbeiteten Entwurf gemäss § 78 Abs. 3 des Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht handelt, der eine Änderung der Verfassung des Kantons Thurgau zum Ziel hat. Die Einheit der Form ist somit gewahrt.

Das Wort hat zuerst der Kommissionspräsident für seine einleitenden Bemerkungen zur Frage der Gültigkeit.

Kommissionspräsident **Kappeler**, GP: Der Regierungsrat hält in seinem Bericht über die Gültigkeit fest, dass die Verfassungsinitiative mit übergeordnetem Recht vereinbar sei. Er empfiehlt deshalb, die Verfassungsinitiative gültig zu erklären. Auch für die vorberatende Kommission war Gültigkeit nicht bestritten. Sie empfiehlt dem Grossen Rat mit 12 Ja-Stimmen bei 1 Enthaltung, die Verfassungsinitiative gültig zu erklären.

**Mader**, EDU: Das Kulturland schützen; wer will das nicht? Dass dies in die Verfassung gehört, ist auch klar, denn es handelt sich um ein sehr wichtiges Anliegen. Aus unserer Sicht verstösst die Initiative nicht gegen übergeordnetes Recht, sie stellt keine wesentlichen Vollzugshindernisse dar und erfüllt die inhaltlichen Anforderungen. Die vorberatende Kommission erklärt die Verfassungsinitiative ohne Gegenstimme gültig. Die EDU-Fraktion wird die Initiative ebenfalls einstimmig gültig erklären.

**Albrecht**, SVP: Die SVP-Fraktion ist für Gültigkeit der Verfassungsinitiative.

**Parolari**, FDP: Wir haben die Initiative sehr intensiv diskutiert. Es geht in einem ersten Schritt darum, über die Gültigkeit zu befinden. Die FDP-Fraktion schliesst sich der Meinung des Regierungsrates und jener der vorberatenden Kommission an. Wir werden für Gültigkeit der Verfassungsinitiative stimmen.

**Steiger Eggli**, SP: Auch die SP-Fraktion ist für Gültigkeit der Verfassungsinitiative und schliesst sich der Meinung des Regierungsrates und jener der vorberatenden Kommission an.

**Frei**, CVP/EVP: Ich spreche für die einstimmige CVP/EVP-Fraktion. Wir sind der Meinung, dass die Verfassungsinitiative gültig erklärt werden kann und auf das Geschäft

eingetreten werden muss. Wir sehen keine formellen Probleme, welche die Gültigkeit in Frage stellen könnten. Es liegt keine Unvereinbarkeit mit übergeordnetem Bundesrecht vor. Die inhaltlichen Anforderungen sind erfüllt. Ich bitte Sie, die Verfassungsinitiative gültig zu erklären.

**Heeb**, GLP/BDP: Die GLP/BDP-Fraktion schliesst sich der Meinung der anderen Fraktionen an.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

**Präsident:** Gemäss § 27 Abs. 2 der Kantonsverfassung befindet der Grosse Rat über die Gültigkeit von Volksinitiativen. Wir stimmen darüber ab.

**Abstimmung:** Die Volksinitiative wird mit 123:0 Stimmen gültig erklärt.

## **Eintreten**

**Präsident:** Das Wort hat zuerst der Kommissionspräsident für seine einleitenden Bemerkungen zum Eintreten.

Kommissionspräsident **Kappeler**, GP: Über eine gültig erklärte Verfassungsinitiative stimmt das Volk ab. Eintreten ist obligatorisch. Die Kommission empfiehlt, die Verfassungsinitiative abzulehnen und den Gegenvorschlag der Kommission gutzuheissen. Dem Gegenvorschlag, der sich nur in einem Detail vom ursprünglichen Initiativtext unterscheidet, stimmte die Kommission mit 12:0 Stimmen zu. Das Initiativkomitee zieht im Fall der Gutheissung des Gegenvorschlags ihre Initiative zurück, sodass nur der Gegenvorschlag vor das Volk kommen würde.

**Egger**, GP: Entgegen der Meinung des Regierungsrates ist die Verfassungsinitiative unseres Erachtens sehr wichtig. Die Erhaltung des Nichtsiedlungsgebietes und die hochwertige Siedlungsentwicklung nach innen sollen in der thurgauischen Verfassung verankert werden. Es geht darum, wichtige Grundsätze für unseren schönen und ländlichen Kanton zu verankern. Es geht auch darum, ein Zeichen zu setzen, um der Zersiedelung Einhalt zu gebieten. Die Thurgauer Bevölkerung hat genug vom ungebremsten Wachstum auf Kosten des Kulturlandes. Das Kulturland soll in seiner Grösse erhalten bleiben. Hier spielt ein ähnlicher Mechanismus, wie wir ihn beim Schutz des Waldes kennen. Und darauf sind wir ja alle stolz. Der Regierungsrat misst der Initiative keine zusätzliche Wirkung bei. Wir hoffen jedoch auf das Gegenteil. Es kann nicht sein, dass jährlich über 100 Hektaren Kulturland verlorengehen und wir gleichzeitig über 1'300 Hektaren nicht-bebautes Land im Siedlungsgebiet verfügen. Die Vergangenheit zeigt, dass die bisherigen Instrumente ungenügend sind. Die Grünen unterstützen den Gegenvorschlag, wie er



von der Kommission einstimmig beschlossen wurde. Im Sinne eines Kompromisses verzichten wir damit auf das Wort "Schutz". Uns wäre der ursprüngliche Text lieber gewesen, da er noch eindeutiger zum Ausdruck bringt, dass das Kulturland nicht nur erhalten, sondern in seiner Qualität auch geschützt werden soll. Wir hoffen, dass der Gegenvorschlag mit diesem Entgegenkommen eine grosse Mehrheit finden wird.

**Parolari, FDP:** Der Regierungsrat ist mit nachvollziehbarer Begründung zum Schluss gekommen, die Verfassungsinitiative zur Ablehnung zu empfehlen. Die Initiative wiederhole weitgehend die geltenden Vorgaben des Bundesrechts, und es gebe keinen Bedarf zur Anpassung der Kantonsverfassung. Drei von vier vorgeschlagenen Formulierungen der Initiative stehen bereits in der Bundesverfassung und im Bundesgesetz über die Raumplanung. Neu wäre einzig die starre Forderung, dass Kanton und Gemeinden für die Erhaltung und den Schutz des Nichtsiedlungsgebietes zu sorgen hätten. Der Kommissionspräsident hat die intensiven Diskussionen in der Kommission dargelegt. Diese ist schliesslich ebenfalls zum Schluss gekommen, die Verfassungsinitiative abzulehnen und dem von ihr ausgearbeiteten Gegenvorschlag zuzustimmen. In diesem Gegenvorschlag ist der starre Schutz des Nichtsiedlungsgebietes gestrichen worden. Die von der Kommission vorgenommene Entschärfung ändert grundsätzlich nichts an der Tatsache, dass man auf die Verfassungsänderung ohne Verlust auch verzichten könnte. Ein rechtlicher Bedarf für eine Anpassung ist nicht auszumachen. Die Fragen rund um den Kulturlandverbrauch bewegen und beschäftigen aber die Bevölkerung. Wenn man in solchen Programmartikeln eine Signalwirkung erkennen will, wollen wir dem nicht entgegenstehen, und das Volk soll darüber entscheiden. Die FDP-Fraktion kann sich deshalb dem Gegenvorschlag ohne grosse Begeisterung anschliessen nach dem Motto: "Nützt's nüt so schadts nüt." Wir sind für Eintreten und werden dem Gegenvorschlag einstimmig zustimmen.

**Guhl, GLP/BDP:** Die eingereichte Verfassungsinitiative schlägt die Aktualisierung von § 77 unserer Verfassung vor. Die neuen Grundsätze, wie die zweckmässige und häusliche Nutzung des Bodens sowie die Siedlungsentwicklung nach innen, sind im übergeordneten Recht bereits erwähnt. Die Formulierung von Abs. 2 mit der Erhaltung und dem Schutz des Nichtsiedlungsgebietes ging der Kommission zu weit. Sie einigte sich auf den vorliegenden Gegenvorschlag ohne den Passus "und den Schutz". Siedlungsentwicklung nach innen ist möglich, ein dauerndes Thema in der Presse und ohne Dichtestress machbar. Dies konnte kürzlich in einer Zeitschrift des Hauseigentümergebietes gelesen werden. Auch der Regierungsrat ist dieser Meinung. Vielfach werden heute in Einfamilienhäusern kleine Zweitwohnungen eingebaut. Gestern war auf "NZZ online", dem Portal der "Neuen Zürcher Zeitung" zu lesen: "Der Weiterbau an der Schweiz soll künftig vor allem ein Umbau sein und nicht mehr ein Anbau. Gewinne daraus werden weniger bei Landwirten anfallen, deren Wiesen und Äcker zu Bauland wer-

den, als bei Eigentümern bebauter Grundstücke, die sich intensiver nutzen lassen." Eine Siedlungsentwicklung nach innen soll qualitativ hochwertig sein. Es braucht auch grosszügige Grünflächen zwischen den Häusern. Es ist besser, höher zu bauen und dafür mehr Abstand zu halten. Dadurch rückt § 45 der Verordnung des Regierungsrates zum Planungs- und Baugesetz und zur Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe in den Fokus, welcher die Verwendung der Beiträge aus der Mehrwertabgabe regelt. Gemäss Bundesrecht können Möglichkeiten, die zur Verdichtung der Siedlungsfläche führen, auch unterstützt werden. Der vorliegende Verfassungstext der Kommission bildet die zukünftige Richtung der Raumentwicklung sehr gut ab. Die GLP/BDP-Fraktion unterstützt den Gegenvorschlag der Kommission einstimmig und lehnt die Initiative ab.

**Albrecht, SVP:** Die vom Bund vorgegebenen, raumplanerischen Ziele und Eckwerte sind im Thurgau in der Umsetzungsphase. Das braucht Zeit, aber auch kluge Visionäre sowie ganzheitliche und auf unseren Kanton konfektionierte Lösungen, die weiterhin eine dynamische Entwicklung ermöglichen. Diesen Prozess nun noch unnötig und übergehorsam zu strapazieren, erachtet die SVP-Fraktion als verfehlt. Wir werden den Gegenvorschlag mit grosser Mehrheit unterstützen.

**Frei, CVP/EVP:** Ich spreche für die CVP/EVP-Fraktion, welche den Gegenvorschlag einstimmig unterstützt. Der Schutz des Kulturlandes bewegt die Bevölkerung. Die Initiative hat über 5'000 Unterschriften erreicht. Ich erinnere an die Abstimmungen über das Raumplanungsgesetz des Bundes sowie über die "Zweitwohnungsinitiative", an denen die Bevölkerung Richtung "Schutz" votierte. Im Rahmen der Unterschriftensammlung haben wir mit der Bevölkerung viele Gespräche geführt. Darin haben die Leute zum Ausdruck gebracht, dass es so nicht weiter gehen könne. Die Initiative setzt ein klares Zeichen. Sie soll zum Ausdruck bringen, dass die Nutzung und Überbauung des Bodens zweckmässig und haushälterisch erfolgen soll. Das ist der Grundgedanke. Es ist eine Selbstverständlichkeit: Mit den Ressourcen muss haushälterisch umgegangen werden. Das wird in unserer Verfassung nochmals erwähnt und verdeutlicht, damit die Umsetzung im Planungs- und Baugesetz effektiv in diesem Sinne erfolgt. Es ist Sinn und Zweck der Verfassung des Kantons Thurgau, dass Grundsätze und Kompetenzen festgelegt werden. Dies ist auch in anderen Bereichen so. In unserer Verfassung sind Grundsätze aufgenommen, die bereits auf Bundesebene festgehalten sind. Ich erinnere beispielsweise an § 3 Rechtsgleichheit oder § 7 Eigentumsgarantie. Dass der Schutz notwendig ist, führen uns die Zahlen vor Augen. In den letzten Jahren sind pro Jahr 100 Hektaren Kulturland verlorengegangen. Im Jahr 2014 waren es gar 290 Hektaren. Da kann doch der Schutz auf allen Ebenen nicht genug betont werden. Kantonsrat Carlo Parolari hat gesagt: "Nützts nüt so schadts nüt." Ich sage dazu: "Dopplet gnait hebet besser!" Ich bitte Sie, dem Gegenvorschlag zuzustimmen. Die Bedenken der Landwirt-

schaft, dass sich die Bestimmungen auch auf landwirtschaftliche Bauvorhaben ausserhalb des Siedlungsgebietes auswirken könnten, sind damit ausgeräumt.

**Steiger Eggli, SP:** Offensichtlich wird bereits inhaltlich über den Gegenvorschlag diskutiert. Ich erlaube mir deshalb, inhaltlich zum Gegenvorschlag Stellung zu nehmen. Die Initiative will ein Zeichen setzen, dass mit der Ressource "Boden" haushälterisch umgegangen wird. Währenddem die neuen Abs. 1 und 3 in § 77 der Verfassung des Kantons Thurgau das wiederholen, was bereits im Bundesgesetz über die Raumplanung steht - das ist nicht verboten - sieht § 77 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Thurgau inhaltlich vor, dass neu der Kanton und die Gemeinden für die Erhaltung und den Schutz des Nichtsiedlungsgebietes sorgen. Was mit dem Schutz gemeint sein soll, ist mir unklar, und es war auch der Kommission unklar. Die Initianten sehen darin den Schutz der Fruchtfolgeflächen, der Bodenqualität und der Vielfalt. Dies kann aber auch dazu führen, dass damit landwirtschaftliche Bauten im Nichtsiedlungsgebiet beispielsweise eingeschränkt oder verunmöglicht würden. Was im Nichtsiedlungsgebiet zulässig ist, ist eindeutig und klar im Bundesrecht geregelt. Inhaltlich ist damit der Passus "und den Schutz" zu streichen. Da Initiativtexte bekanntlich nicht geändert werden können, wurde die Bestimmung in § 77 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Thurgau mit einem Gegenvorschlag angepasst. Ich bitte Sie, dem Gegenvorschlag zuzustimmen.

**Mader, EDU:** Die Gesetzesformulierungen finden sich wörtlich im übergeordneten Recht. Wir lehnen die Verfassungsinitiative deshalb ab. Derzeit laufen die Vernehmlassung und die Teilrevision des Kantonalen Richtplans. Unseres Erachtens ist der Gegenvorschlag die bessere Lösung. Wir stellen fest, dass der Gegenvorschlag gemäss den Vorgaben mit der laufenden Revision des Kantonalen Richtplans kompatibel ist. Zudem bindet er die Anliegen der Initianten mit ein. Insbesondere unterstützen wir den angepassten Abs. 2, bei welchem der Passus "und den Schutz" gestrichen wurde. Dass gemäss den Mitgliedern des Initiativkomitees im Thurgau jährlich 100 Hektaren an Kulturland verlorengehen, ist auch nicht in unserem Sinn. Wir sind davon überzeugt, dass bereits heute und ab der Inkraftsetzung des revidierten Kantonalen Richtplans bei seriöser Umsetzung der vorhandenen Gesetze sich diese Flächen reduzieren lassen. Unsere Fraktion sieht gute Chancen, den Gegenvorschlag beim Volk durchzubringen. Wir sind für Eintreten und unterstützen den Gegenvorschlag einstimmig.

**Gemperle, CVP/EVP:** Wir bedanken uns herzlich für die beschlossene Gültigkeit. Wir bedanken uns auch herzlich für die engagierte Diskussion in der Kommission und für das aufrichtige Bemühen aller politischen Kräfte bei der wichtigen Frage des Schutzes des Kulturlandes, einen tragfähigen Kompromiss zu finden. Das Initiativkomitee steht voll und ganz hinter dem sehr sorgfältig ausgearbeiteten Gegenvorschlag. Es hat bereits beschlossen, die Initiative zurückzuziehen, wenn der von der Kommission ausgearbeitete

Gegenvorschlag heute vom Rat verabschiedet wird. Das Kulturland braucht einen griffigen Schutz. Dies ist unbestritten. Gemäss den erschreckenden statistischen Zahlen der Jahre 2004 bis 2013 haben die Landwirtschaftsflächen im Thurgau jährlich um 175 Hektaren, 2014 gar um 290 Hektaren, abgenommen. Was bedeuten diese Zahlen? Rechnen wir den Verlust von 2014 auf die nächsten zehn Jahre hoch, beträgt der Verlust 3'000 Hektaren; 3'000 Kulturlandhektaren innert zehn Jahren. Diese Fläche entspricht der Gesamtfläche der flächengrössten Thurgauer Gemeinde Fischingen. Das Initiativkomitee hat von Beginn an klargemacht, dass es nicht darum gehen kann, die Bautätigkeit "abzuwürgen". Es ist dringend nötig, den bestehenden Gebäudepark baulich viel schneller zu erneuern. Bestehende und neue Bauten können mit einer Anpassung der Baureglemente und mit einer massvollen und intelligenten Aufzoning eine bessere Ausnutzung erreichen. Keinesfalls kann es darum gehen, noch mehr Einschränkungen und Beschränkungen bei der Erteilung einer Baubewilligung zu machen. Im Gegenteil: Wir müssen die wichtigsten Ziele festlegen und alles andere auf diese Ziele ausrichten. Die Verfassungsinitiative nennt diese Ziele: haushälterische Nutzung, Erhaltung des Nichtsiedlungsgebietes, hochwertige Siedlungsentwicklung nach innen, Stärkung der Siedlungserneuerung. Mit einer geschickten Politik muss es gelingen, bestehende und neue Gebäude besser auszunutzen. Bauzonen- und Richtplangebiete müssen effizient genutzt werden. Die Siedlungsentwicklung soll nach innen gelenkt werden und die Siedlungserneuerung, die noch nicht oder noch nicht überall stattfindet, muss aktiv angegangen werden. Dabei muss das Rad nicht neu erfunden werden. Viele Gemeinden haben bereits vielversprechende Lösungsansätze in der Pipeline. Einzelne hoffnungsvolle Projekte wurden bereits umgesetzt. Allerdings zeigt sich auch, dass sehr viele Leute in vielen unterschiedlichen Ämtern an der Umsetzung von Bauprojekten beteiligt sind. Eine klare Zielsetzung in der Verfassung ist aus diesem Grund sehr wünschenswert. Genauso sehen dies auch sehr viele unserer Thurgauerinnen und Thurgauer. Wir haben dies während der Unterschriftensammlung deutlich gespürt. Eine qualitativ hochstehende Entwicklung und Erneuerung der Siedlungsgebiete und der teilweise veralteten Dorfkerne sowie eine optimale Nutzung der Bauparzellen durch eine bessere Ausnützung ermöglichen eine gesunde wirtschaftliche Entwicklung, ohne dass weiteres Kulturland geopfert werden muss. Die Initiative beziehungsweise der Gegenvorschlag sind nötig. Sie unterstützen unsere immer kleiner werdenden landwirtschaftlichen Nutzflächen wirksam und geben zukünftigen Bauherren, auch dem Gewerbe und den kleinen und mittleren Unternehmen (KMU), mehr Gestaltungsfreiheit und mehr Ausnützung.

Regierungsrätin **Haag**: Sie kennen die Haltung des Regierungsrates. Drei von vier Absätzen sind in der Bundesverfassung und im Bundesgesetz über die Raumplanung festgehalten. Es bedarf keiner weiteren Verankerung in der Verfassung des Kantons Thurgau. Der Regierungsrat unterstützt die Änderung, welche die Kommission vorgenommen hat. Inhaltlich steht der Regierungsrat vorbehaltlos hinter den Zielen, welche der Gegen-

vorschlag vorsieht.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

**Eintreten ist obligatorisch.**

## **Detailberatung**

**Präsident:** Es liegt ein Gegenvorschlag vor. Gemäss § 53a unserer Geschäftsordnung ziehen wir die Beratung des Gegenvorschlags vor, sodass der Inhalt des Gegenvorschlags bekannt ist, wenn wir den Beschluss zur Initiative fällen.

Das Wort hat zuerst der Kommissionspräsident für seine Bemerkungen zum Gegenvorschlag.

Kommissionspräsident **Kappeler**, GP: Zwei Kritikpunkte wurden in der Kommission angeführt. 1. Die Änderung der Verfassung sei nicht nötig. Die Kommission meinte dazu, dass es richtig sei, hier nun ein klares Signal zu setzen. Der Zeitpunkt sei richtig, da in Sachen "Raumplanung" alles im Fluss sei. 2. Die neue Bestimmung sei schwammig formuliert. Die Antwort der Kommissionsmehrheit oder auch der Initianten lautete, dass es verfassungswürdig allgemein gehaltene Grundsätze seien. Sie hätten deklaratorischen Charakter und seien eine sinnvolle Absichtserklärung auf Stufe der Verfassung.

**Gemperle**, CVP/EVP: In der Kommission wurde klar, dass unter dem Schutz des Nichtsiedlungsgebietes nicht alle dasselbe verstehen. Der ausgearbeitete Gegenvorschlag verzichtet deshalb auf den umstrittenen Schutz. Das Initiativkomitee steht einstimmig hinter dem Gegenvorschlag und wird die Verfassungsinitiative bei Annahme des Gegenvorschlags wie bereits erwähnt zurückziehen. Aufgrund des Ablaufes sind wir gezwungen, gegen unsere eigene Initiative zu stimmen, um dem Gegenvorschlag eine Chance zu geben.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

**Abstimmung:** Dem Gegenvorschlag wird mit 114:5 Stimmen zugestimmt.

**Präsident:** Das Wort hat zuerst der Kommissionspräsident für seine Bemerkungen zur Initiative.

Kommissionspräsident **Kappeler**, GP: Ich bedanke mich für die gute Aufnahme des Gegenvorschlags. Dieser unterscheidet sich gegenüber dem Initiativtext nur dadurch, dass der Passus "und der Schutz" gestrichen wurde.

Diskussion - **nicht benützt.**

## **Beschlussfassung**

Die Volksinitiative "Ja zu einer intakten Thurgauer Kulturlandschaft (Verfassungsinitiative zu § 77 Kantonsverfassung)" wird mit 120:0 Stimmen abgelehnt.

Dem Gegenvorschlag wird mit 110:10 Stimmen zugestimmt.

**Präsident:** Die Volksinitiative geht zusammen mit dem Gegenvorschlag an den Regierungsrat zur Ausarbeitung der Abstimmungsbotschaft an das Volk. Die Staatskanzlei setzt dem Initiativkomitee Frist an, innert welcher die Volksinitiative zurückgezogen werden kann.

**Gemperle, CVP/EVP:** Gemäss Geschäftsordnung des Grossen Rates muss der Rückzug einer Initiative schriftlich erfolgen. Da ich bereits einige kritische Stimmen gehört habe, möchte ich Klarheit schaffen. Im Auftrag des Initiativkomitees gebe ich zu Protokoll: Das Initiativkomitee wird die Verfassungsinitiative nach Zustimmung des Grossen Rates zum Gegenvorschlag durch einstimmig erfolgtem Beschluss zurückziehen.

## 5. Thurgauische Volksinitiative "Ja zu einer intakten Thurgauer Kulturlandschaft (Gesetzesinitiative zu §§ 17a und 72a Planungs- und Baugesetz)" (12/VI 1/387)

### Gültigkeit

**Präsident:** Den Kommissionsbericht zu diesem Geschäft haben Sie vorgängig erhalten. Für die Tribünenbesucher liegen Kopien auf.

Ich stelle fest, dass es sich bei der vorliegenden Volksinitiative um einen ausgearbeiteten Entwurf gemäss § 78 Abs. 3 des Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht handelt, der eine Änderung des Planungs- und Baugesetzes zum Ziel hat. Die Einheit der Form ist somit gewahrt.

Das Wort hat zuerst der Kommissionspräsident für seine einleitenden Bemerkungen zur Frage der Gültigkeit.

Kommissionspräsident **Kappeler**, GP: Im Namen der Mehrheit der Mitglieder der vorberatenden Kommission empfehle ich dem Grossen Rat, die Gesetzesinitiative gültig zu erklären. Dies entgegen der Empfehlung des Regierungsrates vom 27. Oktober 2015, die Initiative ungültig zu erklären. Ich möchte erklären, weshalb die Kommission zu einem anderen Schluss kam. Tatsächlich hat die Kommission die Gesetzesinitiative grossmehrheitlich abgelehnt, etwas salopp ausgedrückt: kurzen Prozess gemacht. So stand die Erarbeitung eines praktikablen Gegenvorschlags im Fokus der Kommissionsarbeit. Beschliesst der Grosse Rat nun Ungültigkeit, ist das Geschäft zumindest auf der politischen Ebene erledigt. Über den Gegenvorschlag, den ich persönlich als sehr gut und - Entschuldigung, liebe Mitinitianten - besser als die Initiative erachte, könnte nicht beraten und beschlossen werden. Bei "Übungsabbruch" infolge erklärter Ungültigkeit verlagert sich der Prozess voraussichtlich von der Politik auf die rechtliche Ebene. Das Initiativkomitee erachtet die Erfolgsaussichten beim Bundesgericht als absolut intakt, insbesondere nach der Abklärung beim Rechtsdienst des Bundesamtes für Raumentwicklung (ARE). In meiner Funktion als Präsident der vorberatenden Kommission würde ich den Gang nach Lausanne allerdings sehr bedauern. Denn es ist sicher besser, wenn wir unsere Probleme auf der politischen Ebene und hier im Thurgau lösen. Alles andere stärkt das Vertrauen der Bevölkerung in den Regierungsrat und in den Grossen Rat nicht. Wir sollten deshalb nicht riskieren, dass der Kanton Thurgau ein weiteres Mal in Lausanne durchfällt. Was spricht für Gültigkeit? 1. Entscheiden wir nach dem Grundsatz: "Im Zweifelsfalle für das Volk." Wir sind es den über 5'000 Unterzeichnerinnen und Unterzeichnern sowie dem Thurgauer Stimmvolk schuldig, dass der Grosse Rat das Anliegen behandelt. 2. Der Gegenvorschlag der vorberatenden Kommission kann wie erwähnt nur nach erklärter Gültigkeit diskutiert werden. Er ist moderat und praktikabel, zeitlich terminiert und bezieht sich auf das Siedlungsgebiet. Er basiert ausdrücklich auf der aktuellen Revision des Richtplans. Die Gründe, die den Regierungsrat bewogen haben, die Initiati-

ve ungültig zu erklären, fallen weg. 3. Schliesslich darf ich darüber informieren, dass das Initiativkomitee beschlossen hat, die Initiative zugunsten eines Gegenvorschlags zurückzuziehen. Ich erlaube mir noch eine kurze Bemerkung zur Kommissionsarbeit. Befürworter und Gegner der Kulturlandinitiative sind aufeinander zugegangen und haben zusammen mit der zuständigen Regierungsrätin Carmen Haag und Vertretern des Departementes für Bau und Umwelt (DBU) engagiert und ernsthaft diskutiert, Lösungen gesucht und auch gefunden. Die Initianten haben grosse Kompromissbereitschaft gezeigt. Ich möchte allen herzlich danken. Das ist es, was unsere Thurgauer Politik so erfolgreich macht: Wir polarisieren nicht, sondern gehen auf einander zu. Wir machen Sachpolitik, und wir finden pragmatisch Lösungen. Ich freue mich, wenn es nun hier und heute ebenso thurgauisch, lösungsorientiert und pragmatisch weitergeht.

**Mader, EDU:** Unter dem Titel der Initiative ist es einfach, Unterschriften zu sammeln. Es kann heute niemand gegen eine intakte Kulturlandschaft sein. Die Bürger hatten das Planungs- und Baugesetz nicht zur Hand, sodass sie nicht wussten, was sie unterschreiben. Ich möchte zu bedenken geben, dass der Titel der Gesetzesinitiative sehr verlockend ist. § 17a verlangt, dass das Baugebiet gemäss dem Stand der rechtskräftigen Zonenpläne der Gemeinden festgesetzt, also eingefroren wird. Eine auf Gesetzesebene "eingefrorene" Raumordnung wäre eine Momentaufnahme, liesse keine Reaktion auf sich verändernde Verhältnisse oder auf neue raumpolitische Zielsetzungen zu und würde auch den Bedürfnissen der Bevölkerung und der Wirtschaft nie Rechnung tragen. Zu-dem würden die Gemeinden in ihrer Planungshoheit und Autonomie bedeutend eingeschränkt. Die Anpassung widerspricht hier also höherem Recht. § 72a verlangt die vollständige Ausschöpfung der zulässigen Nutzung des Grundstücks mit jeder Baueingabe für einen Neubau. Es wird demnach für alle Neubaugesuche eine generelle zusätzliche Planungspflicht auferlegt. Schon heute stehen den Gemeinden die erforderlichen Instrumente zur Verfügung, um die Sache auf ihre Bedürfnisse und Verhältnisse abgestimmt zu lenken. Nebst der Folge der höheren Planungskosten verstösst dieser Paragraph auch stark gegen die verfassungsmässige Eigentumsgarantie und gegen übergeordnetes Recht. Trotzdem empfiehlt die vorberatende Kommission dem Grossen Rat, die Gesetzesinitiative gültig zu erklären. Die Mehrheit der Kommissionsmitglieder war der Meinung des Regierungsrates, dass die Gesetzesinitiative starr formuliert sei, die laufende Revision des Kantonalen Richtplans tangiere und nicht kompatibel sei. Die Kommission erarbeitete deshalb einen praktikablen Gegenvorschlag, der mit der laufenden Revision des Richtplans und mit übergeordnetem Recht vereinbar ist. Der Gegenvorschlag hat in der Kommission deutlich obsiegt. Die Ungültigkeit wäre das Ende und der Gegenvorschlag könnte nicht beraten werden. Die EDU-Fraktion würde dies bedauern. Unsere Fraktion ist sich sehr bewusst, dass die Initiative "durchgewürgt" wird, falls sie der Grosse Rat heute gültig erklärt. Wir stellen fest, dass mit der Frage der Gültigkeit bei Initiativen in letzter Zeit Politik beziehungsweise Manipulation betrieben wird. Unsere



Fraktion ist nach intensiven Beratungen zum Schluss gekommen, die Gesetzesinitiative gültig zu erklären. Wir begründen den Entscheid hauptsächlich im Gegenvorschlag, den wir als gute und zielführende Lösung erachten. Die Ankündigung des Kommissionspräsidenten, dass eine weitere Niederlage vor dem Bundesgericht vorprogrammiert sei, hat uns nicht beeinflusst.

**Frei, CVP/EVP:** Ich spreche für die CVP/EVP-Fraktion, welche einstimmig empfiehlt, die Gesetzesinitiative gültig zu erklären, um den Weg für den Gegenvorschlag frei zu machen. Der Schutz des Kulturlandes bewegt die Bevölkerung. Die Initiative setzt ein klares Zeichen, verunmöglicht das Bauen aber in keiner Weise. Das möchte ich hier ausdrücklich betonen. Ich bin alles andere als ein Baueegner. Der Regierungsrat empfiehlt, die Volksinitiative ungültig zu erklären, da die Initiative und insbesondere der neue § 17a mit dem übergeordneten Bundesrecht unvereinbar sei. Die Initiative wolle die Raumordnung und die Gestaltungsmöglichkeiten quasi einfrieren, währenddem das System der Raumplanung gemäss Bundesgesetz über die Raumplanung auf Dynamik ausgerichtet sei. Diese Betrachtungsweise ist aus verschiedenen Gründen falsch. Die Initiative muss gültig erklärt werden, da der politische Prozess bereits zu Ende wäre, bevor er begonnen hat. Angesichts der vielen Unterschriften wäre dies sehr bedauerlich. Im Zweifelsfalle für das Volk oder wie die Römer es schon sagten: "In dubio pro populo." Das tönt doch sehr schön. Das Bundesgericht hat den Leitsatz ebenfalls übernommen und in einem neueren Entscheid ausgeführt: "Kann der Initiative ein Sinn beigemessen werden, der sie nicht klarerweise als unzulässig erscheinen lässt, ist sie als gültig zu erklären und der Volksabstimmung zu unterstellen." Meines Erachtens ist dies hier der Fall. Im Zweifel muss die Initiative gültig erklärt werden. Das sind wir den über 5'000 Unterzeichnerinnen und Unterzeichnern sowie dem Thurgauer Stimmvolk schuldig. Die Diskussion und der Volksentscheid sollen nicht mit juristischen Spitzfindigkeiten "abgewürgt" werden. Zudem verweise ich auf den Schwerpunkt 3 in den Richtlinien des Regierungsrates für die Legislaturperiode 2016 - 2020. Dort heisst es unter dem Titel "Ressourcen erhalten und entwickeln", dass man die natürlichen Lebensgrundlagen schützen und den Kulturlandschutz aktiv betreiben müsse. Entscheidend ist nun aber, dass die vorberatende Kommission einen Gegenvorschlag ausgearbeitet hat, welcher die Bedenken des Regierungsrates betreffend Ungültigkeit aufgenommen hat, ohne diese als solche zu anerkennen. Das entschärft die Frage der Gültigkeit enorm. Nur nach erklärter Gültigkeit der Gesetzesinitiative kann über den Gegenvorschlag der vorberatenden Kommission diskutiert werden. Der Gegenvorschlag ist praktikabel und bezieht sich ausdrücklich auf das Siedlungsgebiet. Er basiert auf der aktuellen Revision des Richtplans. Er ist terminiert und sichert deren Errungenschaften bis ins Jahr 2040. Die Gründe, die den Regierungsrat bewogen haben, die Volksinitiative ungültig zu erklären, fallen weg. Hinzu kommt, dass das heute zur Verfügung stehende Bauland für die Bevölkerungsentwicklung bis 2040 mehr als ausreicht. Wir sind ein ländlicher Kanton, und wir wollen ein solcher bleiben. Meines

Erachtens sind wir uns darüber hier im Saal mehrheitlich einig. Die Ungültigkeit dürfte vor Bundesgericht kaum Bestand haben. Die Frage stellt sich, ob das Bundesrecht einen Minimal- oder einen Maximalschutz des Kulturlandes stipuliert. Das heisst: Darf der Kanton beim Schutz des Kulturlandes weitergehen als der Bund, der dies im Sinne eines Minimalschutzes der bundesrechtlichen Lösung vorgibt? Oder ist er an den Schutz gemäss den Vorgaben des Bundes gebunden und darf nicht darüber hinausgehen? Hier gilt, dass der Bund einen Minimalschutz verlangen kann, der Kanton aber frei ist, ob er weiter darüber hinausgehen will oder nicht. Der Bund kann einen Minimalstandard vorgeben, aber einem Kanton doch nicht vorschreiben, wie weit und wie weit über die bundesrechtliche Lösung hinaus er sein Kulturland schützen will. Hier greift die Autonomie des Kantons. Ich verweise auf einen Vortrag des Regierungsrates des Kantons Bern an den Grossen Rat vom 16. September 2015. Dort wurde ausgeführt, dass das Bundesrecht einer weitergehenden kantonalen Regelung, wie sie die Kulturlandinitiative im Kanton Bern verlange, nicht entgegenstehe. Teilweise wurden auch staatsrechtliche Bedenken geäussert. Es sei aus staatsrechtlicher Sicht nicht korrekt, eine Volksinitiative gültig zu erklären, um sie anschliessend zugunsten eines Gegenvorschlags zurückzuziehen. Ich möchte auf die Bedenken des Regierungsrates betreffend Gültigkeit der Volksinitiative eingehen. Es wurde gesagt, dass es sich um eine "eingefrorene" Raumordnung handle. Hier muss ich widersprechen. Von einer "eingefrorenen" Raumordnung kann keine Rede sein. Die vorhandenen Baulandreserven im Thurgau sind auch nach erheblichen Redimensionierungen gross. Sie reichen für 100'000 zusätzliche Einwohner aus. Gegenüber dem heutigen Stand von etwas mehr als 250'000 Einwohnern ist das ein Plus von 40%, welches wir im Thurgau noch erreichen könnten. Ich erinnere an die Masseneinwanderungs-Initiative, die genau dieses übermässige Wachstum im Thurgau und der gesamten Schweiz verhindern möchte. Der Thurgau hat dieser Initiative zugestimmt. Deshalb reichen die Baulandreserven mehr als aus. Die Baulandreserven werden auch nach Ablauf des Moratoriums noch über zahlreiche Planungshorizonte hinweg ausreichen. Wir verlangen die bessere Ausnützung des Baulandes und Innenverdichtung. Dies wird dazu führen, dass neues Land weniger benötigt wird. Ein Einfrieren der Maximalfläche auf einem sehr hohen Niveau, irgendwo zwischen 350'000 und 400'000 Einwohnern im Thurgau, bewirkt sicher keine statischen Verhältnisse, welche die raumplanerisch gewünschte Dynamik unterbinden würde. Diese bleibt nach wie vor gewährleistet. Innerhalb der Reserven wird es dem Thurgau noch über mehrere Planungshorizonte hinweg möglich sein, im Richtplan im Sinne von Art. 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Raumplanung aufzuzeigen, wie sich der Kanton räumlich entwickeln soll.

**Albrecht, SVP:** Namens der SVP-Fraktion bedanke ich mich für die Stellungnahme des Regierungsrates, den Bericht des Staatssekretärs zuhanden der Mitglieder der vorbereitenden Kommission und für den abschliessenden Kommissionsbericht zuhanden des Grossen Rates. An dieser Stelle auch ein spezielles Dankeschön an die Adresse der De-

legation des DBU, des Protokollführers und an die engagierten Mitglieder der Kommission, die in der teilweise kontrovers geführten Diskussion den Respekt gegenüber der Volksinitiative stets hochhielten. Die Begeisterung der SVP-Fraktion zur vorliegenden Initiative hält sich in Grenzen. Um eine mehrheitsfähige Lösung für alle zu ermöglichen und aus Respekt gegenüber den Unterzeichnern der Volksinitiative, erachten wir eine Diskussion als wichtig. Es ist nicht möglich, über den Gegenvorschlag zu diskutieren, wenn wir die Initiative ungültig erklären. Die SVP-Fraktion ist deshalb mit grosser Mehrheit für Gültigkeit.

**Egger, GP:** Aus demokratischer Sicht ist es sehr unklug, die Gesetzesinitiative ungültig zu erklären. Es ist mir deshalb unverständlich, dass sich der Regierungsrat hier als "Demokratieverhinderer" in Szene setzen will. Die Rechtslage ist nicht eindeutig. Das haben wir bereits gehört. Namhafte Experten sind der Meinung, dass eine Ungültigkeit vor dem Bundesgericht kaum Bestand habe. Wir alle möchten nicht riskieren, dass der Kanton Thurgau in Lausanne noch einmal durchfällt. Negative Bundesgerichtsentscheide schaden unserem Image. Wie es Kantonsrat Alex Frei bereits erwähnt hat, sollten wir im Zweifelsfalle für das Volk entscheiden. Wir sind es den über 5'000 Unterzeichnerinnen und Unterzeichnern und dem Thurgauer Stimmvolk schuldig, dass sie über diese Vorlage abstimmen können beziehungsweise dass sich der Grosse Rat dem Anliegen angemessen annimmt. Die Grünen bitten Sie, Gültigkeit zu beschliessen.

**Parolari, FDP:** Mit einlässlicher Begründung ist der Regierungsrat in seiner Stellungnahme zum Schluss gelangt, dass die Gesetzesinitiative ungültig sei. Sie haben dem Kommissionsbericht entnehmen können, dass auch die Kommission über die Frage der Gültigkeit der Initiative sehr intensiv diskutiert hat. Wir haben ca. 90 Seiten Protokoll generiert. Schliesslich hat die Kommission mit 8:5 Stimmen Gültigkeit beschlossen. Die FDP-Fraktion schliesst sich dem an und bitte Sie, ebenfalls für Gültigkeit zu stimmen. Ich gestehe freimütig, dass mir das als Jurist alles andere als leicht fällt. Aus rein rechtlichen Überlegungen ist die vorliegende Gesetzesinitiative klar als ungültig zu betrachten. Daran ändern auch 5'000 Unterschriften nichts. Die Gründe muss ich nicht wiederholen. Sie finden diese in der Stellungnahme des Regierungsrates und im Kommissionsbericht. Ein Verfechter der reinen juristischen Lehre, wenn es eine solche überhaupt gibt, müsste den Initiativtext ungültig erklären. Wenn wir die Initiative ungültig erklären, gewinnen wir nichts, werden aber viel verlieren, und zwar nicht nur Zeit. Vordergründig ist das Geschäft vorerst dann zwar vom Tisch. Wir werden nicht über die Inhalte diskutieren und uns insbesondere nicht mit dem von der Kommission ausgearbeiteten Gegenvorschlag auseinandersetzen können. Man muss kein Prophet sein, um zu erkennen, dass die Initianten dann vor Gericht ziehen werden. Sie haben dies schon mehrfach angedroht. Diese Drohung alleine vermag die FDP-Fraktion nicht einzuschüchtern. Parallel dazu würden sie aber wohl mit einiger Sicherheit eine leicht modifizierte Parlamentarische Initiati-

ve einreichen oder motionieren. Wir hätten das Geschäft also postwendend wieder auf dem Tisch. Dies hat mich und die Mehrheit der FDP-Fraktion dazu bewogen, aus rein politischen Gründen und entgegen der rechtlichen Überzeugung für Gültigkeit zu stimmen. Dies aus dem einzigen Grund, weil nur dann überhaupt über den Gegenvorschlag diskutiert werden kann. Die Initianten haben mehrfach öffentlich bekundet und auch heute bereits zu Protokoll gegeben, dass sie die Initiative zurückziehen werden, wenn der Gegenvorschlag angenommen wird. Die FDP-Fraktion springt also über ihren Schatten und über ihr juristisches Gewissen. Wir stimmen pragmatisch für Gültigkeit der Gesetzesinitiative, damit der Gegenvorschlag diskutiert und die Initiative wie angekündigt zurückgezogen werden kann. Sollte der von der Kommission erarbeitete Gegenvorschlag nach gewalteter Diskussion durch den Rat abgelehnt werden, werden wir als Konsequenz die Gesetzesinitiative in der Schlussabstimmung zur Ablehnung empfehlen. Der Entscheid liegt dann beim Volk oder wie die Römer schon sagten: "In dubio pro populo."

**Heeb, GLP/BDP:** Die GLP/BDP-Fraktion ist für Gültigkeit. Der Regierungsrat zitiert einen Bundesgerichtsentscheid, der mit der vorliegenden Vorlage nichts zu tun hat. Bereits der erste Entscheid, auf den der Regierungsrat verweist, betrifft ein Genfer-Urteil, in welchem es um das Verbot des Rauchens im öffentlichen Raum geht. Der kantonale Gesetzgeber geriet etwas in Zielkonflikt mit dem Bundesgesetzgeber. Es ist interessant, wie das Bundesgericht entschieden hat. Es hat für Gültigkeit entschieden, weil es keiner geregelten klaren Lehre folgte. Ich zitiere aus dem Bundesgerichtsentscheid 133/110, Seite 116: "L'existence ou l'absence d'une législation fédérale exhaustive constitue donc le premier critère pour déterminer s'il y a conflit avec une règle cantonale. Toutefois, même si la législation fédérale est considérée comme exhaustive dans un domaine donné, une loi cantonale peut subsister dans le même domaine si elle poursuit un autre but que celui recherché par le droit fédéral (AUER/MALINVERNI/HOTTELIER, Droit constitutionnel suisse, vol. I, Berne 2000, n. 1031 p. 364)." Auf Deutsch übersetzt: Es ist nicht ganz so einfach. Meines Erachtens ist es entscheidend, dass es im Bundesgesetz über die Raumplanung keine Vorschrift gibt, die besagt, dass jeder Kanton systematisch einen Teil seines Kulturlandes zubauen muss. Wir geraten nicht in einen direkten Zielkonflikt. Die Initiative ist gültig. Es wäre ein Schildbürgerstreich, hier einen Gang vor das Bundesgericht zu riskieren.

**Steiger Eggli, SP:** Die vorberatende Kommission hat sich intensiv mit den sich stellenden Fragen betreffend Gültigkeit und des Initiativtextes befasst. Es bestand bald ein Konsens darüber, dass man versuchen sollte, die Vorlage mindestens soweit zu retten, dass sie inhaltlich im Grossen Rat diskutiert werden kann. Dank der konstruktiven Arbeitsweise in der Kommission und dank der Unterstützung des DBU konnten wir uns mehrheitlich auf den nun vorliegenden Gegenvorschlag einigen. Das Initiativkomitee hat bereits in Aussicht gestellt, die Initiative zurückzuziehen, falls der Gegenvorschlag ange-

nommen wird. Die Frage der Gültigkeit ist deshalb zu bejahen, damit wir über den Gegenvorschlag diskutieren können. Die SP-Fraktion ist einstimmig für Gültigkeit. Die Gesetzesinitiative ist mit 5'085 gültigen Unterschriften zustande gekommen. Ziel der Initiative ist eine qualitativ hochstehende Entwicklung und Erneuerung der Siedlungsgebiete und der teilweise veralteten Dorfkerne sowie eine optimale Nutzung der Bauparzellen durch eine bessere Ausnützung, ohne dass weiteres Kulturland geopfert werden muss. Nach dem neuen § 17a Abs. 1 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) soll das Baugebiet des Kantons Thurgau gemäss dem Stand der rechtskräftigen Zonenpläne der Gemeinden festgesetzt werden. Das bedeutet, dass die Bauzonen in einem durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt eingefroren werden sollen. Seitens des Regierungsrates wurde bekanntlich ins Feld geführt, dass dies übergeordnetes Recht verletze. Die unbefristete Fixierung des derzeitigen Planungsstandes auf kantonaler Gesetzesstufe widerspreche dem System der Raumplanung, welche auf Dynamik ausgerichtet sei. Diese Kritik ist nicht ganz unberechtigt. Die Vorlage ist starr. Derzeit ist die Revision des Kantonalen Richtplans zugange. Nach Abschluss der Revision müssen dann die Zonenpläne bereinigt werden. Ein Moratorium würde gerade noch durchgehen, wenn man es erst nach Abschluss der Planungen beginnen würde. Diese Möglichkeit wird dem Regierungsrat mit dem Initiativtext gegeben, indem er den Zeitpunkt des Inkrafttretens bestimmt. Bis zur nächsten Revision des Richtplans würde dann "eingefroren". Damit der nächste Richtplan umgesetzt werden kann, bräuchte es unter Umständen wieder eine Gesetzesänderung, was aber bei der verhältnismässig einfachen Abänderbarkeit von Gesetzen keine allzu grosse Hürde darstellt. Gemäss Auffassung des Regierungsrates ist § 72a Abs. 2 des PBG nicht mit der Eigentumsgarantie vereinbar. Die Bestimmung wurde eingeführt, damit quasi als Korrelat zur Beschränkung des Baugebietes ermöglicht wird, dass das vorhandene Bauland gut genutzt wird. Die Umsetzung dieser Bestimmung wäre wohl sehr kompliziert. Daraus aber abzuleiten, dass kein öffentliches Interesse bestehe oder die Verhältnismässigkeit nicht gegeben sei, greift etwas zu weit. Auch hier könnte betreffend Gültigkeit getrost eine andere Meinung vertreten werden. Müssen sich Juristen mit der Frage der Gültigkeit befassen - die Initianten haben bereits in Aussicht gestellt, dass die Frage der Gültigkeit allenfalls vor Gericht geklärt werden soll - kann es erfahrungsgemäss, und ich rede aus Erfahrung, genau so oder auch anders herauskommen. Sie wissen ja: sieben Juristen, acht Meinungen. Gesamthaft gesehen könnte genauso gut von der Gültigkeit der Gesetzesinitiative ausgegangen werden, und zwar bezüglich beider Bestimmungen. Zu diesem Schluss ist nach längerer Diskussion auch die Mehrheit der vorberatenden Kommission gekommen. Damit im Rat inhaltlich über die Initiative und über den Gegenvorschlag diskutiert werden kann, bitte ich Sie, die Gesetzesinitiative im Grundsatz "für das Volk" gültig zu erklären. Sie ermöglichen damit die Diskussion über die Frage, wie wir mit unserem Land und unserem Kulturland umgehen. Sie erweisen damit auch den 5'085 Stimmbürgern, welche die Volksinitiative unterzeichnet haben, Respekt.

**Gemperle, CVP/EVP:** Bekanntlich empfiehlt der Regierungsrat, die Gesetzesinitiative ungültig zu erklären. Dies hat das Initiativkomitee enttäuscht. Die Sache ist keinesfalls so klar, wie es der Regierungsrat formuliert. Wir haben mit namhaften Juristen gesprochen. Auf mehreren Seiten habe ich im Auftrag des Initiativkomitees für die Kommission die Argumente für Gültigkeit aufgearbeitet. Ich beschränke mich auf die kurze Schilderung eines wichtigen Gesprächs. Wir haben das gesamte Dossier auch Thomas Kappeler, dem Chef des Rechtsdienstes des Bundesamtes für Raumentwicklung (ARE), zugestellt. In einem längeren Gespräch hat er mir die Gründe aufgelistet, weshalb die Gesetzesinitiative sehr wohl gültig sei. Er ist der Meinung, dass ein Kanton sehr wohl weitergehende Schutzformulierungen in ein Gesetz aufnehmen könne. Aufgrund des nun vorliegenden breit abgestützten Gegenvorschlags möchte ich aber beliebt machen, die Kraft und das Engagement auf dessen Umsetzung zu investieren. Wie gehört braucht es dafür allerdings die Gültigkeit. Ich danke Ihnen, wenn Sie diesen Weg ermöglichen.

**Lei, SVP:** Ich spreche in meinem eigenen Namen. Ich bin für Gültigkeit der Volksinitiative. Wir müssen zur direkten Demokratie Sorge tragen. Die Argumente des Regierungsrates sind wie immer schwach, und sie stimmen nicht, wenn es darum geht, dass er sich darauf bezieht, dass übergeordnetes Recht diesem oder jenem entgegenspreche. Das ist mein "ceterum censeo". Meines Erachtens ist der Fall zumindest hier nicht so klar, wie es uns der Regierungsrat glaubhaft machen will. Das haben wir bereits gehört. Das Argument, dass man es den über 5'000 Unterzeichnern schuldig sei, zählt aber nicht. Wenn wir über die Gültigkeit entscheiden müssen, ist eine Volksinitiative bezüglich der Anzahl der Unterschriften bereits zustande gekommen. Als wir einmal eine Initiative ungültig erklärt haben, habe ich ein solches Argument nicht gehört. Da war das allen egal. Es ist jedenfalls kein Argument, die Gesetzesinitiative gültig zu erklären, nur weil ein Gegenvorschlag vorliegt. Ich bin der Meinung, dass die Initiative durchaus gültig ist. Es wird ein Punkt geltend gemacht, dass das Bundesrecht verlange, dass die Bauzonen für die nächsten 25 Jahre reichen müssen. Mit der Initiative ist dies problemlos der Fall. Selbstverständlich kann man die Richtpläne immer überarbeiten. Die Bauzonen bleiben dann halt gleich. Wir haben bereits eine Volksinitiative ungültig erklärt. Sie wurde an das Bundesgericht weitergezogen. Wissen Sie, dass das Ergebnis mit 3:2 Stimmen sehr knapp ausging? Ich bin davon überzeugt, dass es dieses Mal für die Initiative ausgehen würde. Ich bitte Sie, die Initiative, für die ich auch inhaltlich Sympathien habe, aus juristischen Gründen gültig zu erklären und die demokratische Mitbestimmung spielen zu lassen.

Regierungsrätin **Haag:** Das formulierte Ziel der Initiative, eine abschliessende und zeitlich unbeschränkte Begrenzung der rechtskräftigen Bauzonen, nicht der Richtplangebiete zu erreichen, schießt aus Sicht des Regierungsrates nicht nur weit über das Ziel hinaus, sondern lässt sich auch mit dem übergeordneten Recht nicht vereinbaren. Überdies können Sie sich vorstellen, was geschehen würde. Die Bauland- und die Immobilien-

mietpreise würden, so sie denn überhaupt noch gehandelt werden würden, innert kurzer Zeit massiv in die Höhe steigen. Wer nicht mit der inneren Verdichtung abgefangen werden kann, und das sind zweifellos Einige, müsste sich ausserhalb des Kantons Thurgau umsehen. Aus diesem Grund erachtet der Regierungsrat die Volksinitiative nach wie vor als ungültig. Wie wir schon gehört haben: fünf Juristen, sechs Ansichten." Sollte der Grosse Rat die Initiative gültig erklären, wird sich der Regierungsrat nicht gegen den Gegenvorschlag wehren. Der Gegenvorschlag stützt sich auf den voraussichtlich im nächsten Sommer genehmigten Kantonalen Richtplan ab, der sich zurzeit in der öffentlichen Bekanntmachung befindet. Er umfasst das Siedlungsgebiet, unter anderem die Bauzonen und die Richtplangebiete, und damit eine bauliche Entwicklung für jede Gemeinde für die nächsten 25 Jahre. Zudem sieht der Gegenvorschlag eine zeitliche Begrenzung vor. Der Regierungsrat gibt allerdings zu bedenken, dass er bei der Erarbeitung des Kantonalen Richtplans den Willen, die Zersiedelung und die unkontrollierte Überbauung des Kantons Thurgau zu verhindern, auf verschiedene Arten demonstriert hat. So wurde das gesamte Siedlungsgebiet um 200 Hektaren verringert. Es wurde auf das hohe Bevölkerungsszenario aus dem Jahr 2010 und nicht auf das neue, viel höhere Bevölkerungsszenario aus dem Jahr 2015 gewechselt, und zwei Gemeinden wurden sogar zur Rückzonung von überdimensionierten Bauzonen aufgefordert. Bereits jetzt bedanke ich mich, wenn Sie dies in Ihren Stellungnahmen zum Richtplan entsprechend würdigen. Darüber hinaus möchte ich darauf hinweisen, dass der Rat mit der Annahme des Gegenvorschlags bewirkt, dass unser Amt für Raumentwicklung bei einer stärkeren Zunahme der Bevölkerung nicht in der Lage sein wird, den Wünschen der Gemeinden nach mehr Siedlungsgebiet nachzukommen respektive nur im Rahmen des festgelegten Gesamtrahmens. Wenn dies der Wille des Grossen Rates ist, hier korrigierend einzugreifen, - vermutlich der einzige Ort, an dem wir tatsächlich korrigierend auf das Wachstum eingreifen können - kommen wir dem Auftrag selbstverständlich nach. Ich sehe den Abstimmungen gespannt entgegen.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

**Präsident:** Gemäss § 27 Abs. 2 der Kantonsverfassung befindet der Grosse Rat über die Gültigkeit von Volksinitiativen. Wir stimmen darüber ab.

**Abstimmung:** Die Volksinitiative wird mit 115:3 Stimmen gültig erklärt.

## Eintreten

**Präsident:** Das Wort hat zuerst der Kommissionspräsident für seine einleitenden Bemerkungen zum Eintreten.

Kommissionspräsident **Kappeler**, GP: Ich bedanke mich für das überwältigende Ergebnis zur Gültigkeit. Die vorberatende Kommission lehnte die Gesetzesinitiative mit 10:1 Stimmen deutlich ab. In dieser Deutlichkeit, nachdem oder weil der von der Kommission erarbeitete Gegenvorschlag vorlag. Gerne werde ich in der Detailberatung näher darauf eingehen.

**Guhl**, GLP/BDP: Die vorliegende Gesetzesinitiative gründet in der geforderten Erhaltung der Fruchfolgeflächen gemäss der Raumplanungsverordnung des Bundes. In den letzten Jahren ist viel gebaut worden. Im Thurgau verschwinden jährlich 175 Hektaren Landwirtschaftsland für immer. Wenn wir so weitermachen, gibt es in 300 Jahren kein Kulturland mehr. Es braucht dringend einen sorgsameren Umgang mit der nicht erneuerbaren Ressource "Boden". Die Gesetzesinitiative hätte nur noch Einzonungen erlaubt, wenn das Vorhaben im öffentlichen Interesse ist. Die Mehrheit der Kommissionsmitglieder erachtete dieses Korsett als zu eng. Die Bauzonen wären aber nicht wie gehört eingefroren worden. Der Gegenvorschlag nimmt das Anliegen insofern auf, als dass die Siedlungsflächen des noch zu genehmigenden Richtplans bis zu dessen Planungshorizont festgesetzt werden. Mit dem Gegenvorschlag entsteht für den Kanton und die Gemeinden kein Mehraufwand. Den Passus im Initiativtext, dass bei jedem Neubauprojekt nachgewiesen werden muss, dass es optimal überbaut werden kann, wurde nicht in den Gegenvorschlag aufgenommen. Es bleibt zu hoffen, dass die Gemeinden diesen Text in ihre Bauordnungen aufnehmen. Im Musterbaureglement ist er bereits enthalten. Die Gemeinde Sirmach hat bereits einen entsprechenden Artikel im Reglement aufgenommen. Als Landwirt musste ich einige Male die Kritik anhören, dass auch wir Land verbauen. Das stimmt, aber der Boden bleibt immer im Nichtbaugelände. Eine Zweckänderung bedarf einer Baubewilligung. Das Bundesgesetz regelt die Nutzung und Bebauung des Nichtsiedlungsgebietes. Auch die Landwirtschaft ist an einer korrekten Umsetzung interessiert. Missbräuche sollen nicht toleriert werden. Bei der Verfassungsinitiative wurde erwähnt, dass die Entwicklung der Schweiz kein An-, sondern ein Umbau sein soll. Wir sind nicht gegen einen Umbau. Die GLP/BDP-Fraktion unterstützt einstimmig den Gegenvorschlag der Kommission und lehnt die Gesetzesinitiative ab.

**Parolari**, FDP: Der Kommissionspräsident hat erwähnt, dass die Kommission den Gegenvorschlag mit 8:5 Stimmen zur Annahme empfiehlt. Es herrscht heute wohl Einigkeit darüber, dass der Wortlaut der ursprünglichen Gesetzesinitiative, ganz abgesehen vom materiellen Inhalt, auch erhebliche formelle Mängel aufwies, falsche Begriffe enthielt und



zu starr formuliert war. Ich verweise dazu auf den Kommissionsbericht. In mehreren Runden und verschiedenen, auch informellen Subkommissionen ist deshalb ein Gegenvorschlag ausgearbeitet worden; ein Muster an parlamentarischer Kommissionsarbeit. Dieser Gegenvorschlag kommt heute sehr schlank daher und betrifft eine Ergänzung in § 18 Abs. 1 und einen neuen § 122a. Ich werde mich dazu in der Detailberatung äussern. Die FDP-Fraktion ist einstimmig für Eintreten auf den Gegenvorschlag.

**Frei, CVP/EVP:** Ich spreche für die einstimmige CVP/EVP-Fraktion und bitte Sie, auf die Vorlage einzutreten. Vorerst möchte ich mich bei der vorberatenden Kommission bedanken. Sie hat einen praktikablen und guten Gegenvorschlag ausgearbeitet. Meines Erachtens kann dieser ohne weiteres angenommen werden. Der Gegenvorschlag konzentriert sich einerseits auf die Mindestausnützung und andererseits auf die Gesamtfläche des Siedlungsgebietes gemäss dem Richtplan. Ich werde in der Detailberatung noch näher darauf eingehen.

**Albrecht, SVP:** Viele Votanten haben über den Verlust des Kulturlandes gesprochen. Auch für uns ist es klar, dass es so nicht weitergehen kann. Kein einziger Votant hat erwähnt, dass in dieser Zeit Arbeitsplätze geschaffen wurden. Diese benötigen wir, wenn wir täglich unsere Nahrungsmittel einkaufen und bezahlen wollen. Es ist meines Erachtens unehrlich, wenn der Kanton Thurgau seine Landschaft schützt, seine Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zum Erwerb aber in die Nachbarkantone schickt. Wollen wir unsere produzierende Landwirtschaft, das Gewerbe und die Industrie ausbremsen und im nationalen und internationalen Vergleich und Wettbewerb mit zusätzlichen Hemmnissen bestrafen? Nein, das will sicherlich niemand. Die SVP-Fraktion gebührt der eingereichten Volksinitiative den notwendigen Respekt, stellt zur Informationsbroschüre und Informationsmethodik der Unterschriftensammlung jedoch kritische Fragen. Die Art und Weise der Fragestellung, beispielsweise Vergleiche mit den Ballungszentren wie Limmattal, Aargau oder Magadinoebene, können im Thurgau kaum beigezogen werden. Gewerkschaften pflegen übrigens einen ähnlich subjektiven Stil in ihren Befragungen auf Baustellen, ob ein Arbeiter mehr Lohn oder mehr Ferien wolle. Hier nein zu sagen, ist sicherlich schwierig. Wir sollten dem Anliegen differenziert und in Anbetracht der Vernetzung der raumplanerischen Aufgaben mit planungs- und baugesetzlichen Richtlinien, aber vor allem auch den Bedürfnissen einer dynamisch massvollen Entwicklung für unseren Kanton angepasst, entgegentreten. Der Kanton Thurgau ist nicht nur Landwirtschaftskanton, sondern er hat auch sehr viele erfolgreiche Gewerbe- und Industriebetriebe, die wir dringend benötigen. Diese sollten wir nicht ausschliessen und vergraulen. Die SVP-Fraktion lehnt die Gesetzesinitiative mit grosser Mehrheit ab.

**Egger, GP:** Den Grünen ist die Gesetzesinitiative im Hinblick auf den Schutz des Kulturlandes noch wichtiger als der Verfassungstext. Dafür gibt es verschiedene Gründe. Ich

möchte betonen, dass den Worten endlich auch Taten folgen sollten. Die Erfahrung zeigt, dass der Flächenausgleich als Planungsgrundsatz seit 30 Jahren im Richtplan aufgeführt wird. Wenn wir einen Blick in die Landschaft werfen, sehen wir, dass die Zersiedelung trotzdem ungebremst weitergeht. Dem muss dringend Einhalt geboten werden. Im neuen Richtplan sind zwar die Bestimmungen für Neu- und Umzonungen wesentlich restriktiver definiert. Wir sind der Meinung, dass diesen eine gesetzliche Grundlage eine grössere Legitimation gibt und dass sie demokratisch abgestützt werden. Die Hürde für Neueinzonungen muss unbedingt noch grösser werden. Im Siedlungsgebiet verfügen wir über 1'300 Hektaren Bauland. Der Kanton ist bei seinen Berechnungen entgegen den Empfehlungen des ARE von einem hohen Bevölkerungswachstum ausgegangen. Die innere Verdichtung kann nur gefördert werden, wenn das Bauland auf der "grünen Wiese" knapper wird. Bauen im offenen Land ist einfacher. Es gibt weniger Einsprachen, und es ist vermutlich auch günstiger, auf der "grünen Wiese" zu bauen. Dem müssen wir Einhalt gebieten. Die innere Verdichtung verlangt allerdings eine hohe Qualität. Städtebauliche Aspekte müssen vermehrt berücksichtigt werden. Hier kommen auf die Gemeinden und die Bauherren neue Anforderungen zu. Der Kanton muss dazu Unterstützung und Beratung anbieten, sei es gegenüber den Gemeinden oder gegenüber den Bauherren. Im neuen Richtplan gibt es dazu einige Ausführungen, die eine gute Grundlage bilden. Die Grünen unterstützen den Gegenvorschlag zur Gesetzesinitiative einstimmig. Unseres Erachtens ist er einfacher und klarer formuliert als die Initiative. Er stützt sich auf den Kantonalen Richtplan ab und greift nicht in die Hoheit der Gemeinden ein. Der Flächenaustausch unter den Gemeinden muss nicht speziell geregelt werden. Die Aufnahme der Bestimmungen über die Mindestausnützung ist uns ein grosses Anliegen. Die Gemeinden sollen die Möglichkeiten haben, Mindestausnützungen zu definieren. Wir hoffen, dass die Gemeinden dies auch nutzen werden. Erste Beispiele liegen vor. Wir hoffen auch, dass der Grosse Rat dem Gegenvorschlag zustimmt.

**Gemperle**, CVP/EVP: Namens des Initiativkomitees bedanke ich mich für die beschlossene Gültigkeit. Damit ist der Weg frei, um dem breit abgestützten Gegenvorschlag zum Durchbruch zu verhelfen. Bei Annahme des Gegenvorschlags werden wir die Gesetzesinitiative zurückziehen. Dies hat das Initiativkomitee beschlossen. Zu Kantonsrat Clemens Albrecht: Es waren genau die Hinweise aus dem Gewerbe und den kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) auf die Einschränkungen bei den Baugesuchen, die uns bewogen haben, die Initiativen zu ergreifen. Wir stehen hinter dem Gewerbe und den KMU. Sie sollen weniger Einschränkungen haben, und es soll mehr Ausnutzung ermöglicht werden. Auf Wunsch kann ich konkrete Beispiele nennen.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

**Eintreten ist obligatorisch.**

## Detailberatung

**Präsident:** Es liegt ein Gegenvorschlag vor. Gemäss § 53a unserer Geschäftsordnung ziehen wir die Beratung des Gegenvorschlags vor, sodass der Inhalt des Gegenvorschlags bekannt ist, wenn wir den Beschluss zur Initiative fällen.

Das Wort hat zuerst der Kommissionspräsident für seine Bemerkungen zum Gegenvorschlag.

Kommissionspräsident **Kappeler**, GP: Der Kommissionsbericht zeigt auf den Seiten 5 und 6 die Unterschiede zwischen dem Gegenvorschlag und dem ursprünglichen Initiativtext auf. Im Gegenvorschlag ist § 18 Abs. Ziff. 1a. neu. Die Initiative verlangt mit § 72a bei jeder Baueingabe den Nachweis, dass das besagte Grundstück später mit der vollständigen Ausschöpfung der zulässigen Nutzung überbaut werden kann. Dies ist sicher im Sinne einer optimalen Ausnutzung der Bauzone. Der neue § 72a hätte jedoch nach Ansicht der Mehrheit der Kommissionsmitglieder eine zu grosse Einschränkung des Eigentums bedeutet. Zudem wurde befürchtet, dass diese Regelung zu Streitigkeiten und Einsprachen führen könne, also bestes "Juristenfutter" sei. Der Gegenvorschlag sieht nun vor, § 18 Abs. 1 des Planungs- und Baugesetzes mit einer Ziffer 1a. zu ergänzen, welche Bestimmungen über eine Mindestausnutzung verlangt. Damit bleiben die Nutzungsziffern unangetastet. Sie sind in Ziffer 1 aufgeführt. Die Frage, ob nun "Bestimmungen über eine Mindestausnutzung" ergänzend zu "Nutzungsziffern" in den Katalog von § 18 aufgenommen wird oder ob die Mindestausnutzung die Nutzungsziffern ersetzt, wurde eingehend diskutiert. Die Mehrheit der Kommissionsmitglieder war für die nun vorliegende Ergänzung der Nutzungsziffern durch den Passus "Bestimmungen über eine Mindestausnutzung". Dies insbesondere, weil das Streichen der Nutzungsziffern einen radikalen Systemwechsel bedeutet hätte, der weit über das Anliegen der Initiative hinausgegangen wäre. Zu § 122a verweise ich ebenfalls auf die Seiten 5 und 6 des Kommissionsberichtes. Die Initiative verlangt die Festsetzung des Baugebietes und greift damit auf der Ebene der kommunalen Zonenpläne ein. Die Festsetzung ist zeitlich nicht limitiert, was den Regierungsrat veranlasste, Ungültigkeit der Initiative zu beantragen, denn Art. 9 des Bundesgesetzes über die Raumplanung verlangt die periodische Überprüfung der Richtpläne und die Anpassung an aktuelle Verhältnisse. Der Gegenvorschlag greift nun nicht auf der Ebene der Zonenpläne ein, sondern betrifft im Kantonalen Richtplan festgesetzte Flächen, nämlich das Siedlungsgebiet. Dazu gehören nebst den Bauzonen auch die Richtplangebiete für künftige Bauzonen, aber auch die nichtverorteten Reserven für Erweiterungen bestehender Betriebe, Neuansiedlungen von Betrieben, strategischen Arbeitszonen usw. Bei den Schlussbestimmungen ist der neue § 122a systematisch eingefügt, da der Gegenvorschlag die Festsetzung des Siedlungsgebietes bis Ende 2040 verlangt, also zeitlich beschränkt ist. Damit entfällt auch der wichtigste Grund für die vom Regierungsrat beantragte Ungültigkeit. Der Gegenvorschlag ist mit überge-

ordnetem Recht kompatibel. Er stützt sich explizit auf die aktuelle Revision des Richtplans ab und sichert deren Errungenschaften bis ins Jahr 2040. Die Kernfrage lautet natürlich: Reicht das heute ausgeschiedene Siedlungsgebiet bis 2040? Da möchte ich den Altmeister der Thurgauer Raumplanung zitieren. Beat Haag war 20 Jahre lang Chef des Amtes für Raumentwicklung Thurgau. Zu seinem Rücktritt 2006 gab er in der "Thurgauer Zeitung" vom 12. Mai ein Interview. Sein Appell an die kantonale Politik ist eindeutig. Im Thurgau gebe es noch eingezontes Bauland für bis zu 100'000 Einwohner. Die Erschliessung weiterer Bauzonen sei nicht nötig. 2006 zählte der Thurgau 235'000 Einwohnerinnen und Einwohner. Mit den 100'000, von denen Beat Haag gesprochen hat, wären wir bei 335'000 Einwohnern. Das Szenario "Hoch" von 2010 ist die Grundlage aller Berechnungen für den nun revidierten Kantonalen Richtplan. Dieses Szenario rechnet für 2040 mit 324'000 Einwohnern, also 11'000 Einwohner weniger, als der zuständige Amtschef Beat Haag für unproblematisch hielt. Der Ehrlichkeit halber sei erwähnt, dass mit der Revision des Richtplans das Siedlungsgebiet reduziert wird, allerdings nur um 1,6%. Der Gegenvorschlag mit seiner Festsetzung des Siedlungsgebietes bis 2040 ist machbar. Wir haben im Baugebiet noch sehr grosse Reserven in Form von Industriebrachen und Baulücken. Der Prozess der Siedlungserneuerung hat in vielen Gemeinden deutlich an Fahrt aufgenommen. Das schafft zusätzlichen Wohnraum, aber auch Arbeit und energetisch bessere Lösungen. Wir haben die Möglichkeit, gegebenenfalls um- und aufzuzonen. Anlässlich seiner 1. August-Ansprache in Weinfelden empfiehlt uns der amtierende Grossratspräsident, Gallus Müller: "Seid mutig, baut in die Höhe." Die Gemeinden können nun eine Mindestausnützung verlangen, und wir finden Instrumente zur Verflüssigung von blockiertem Bauland. Wir schaffen das. Wir können so das bäuerliche Kulturland vor weitergehender Zersiedelung schützen. Im Namen der Mehrheit der Kommissionsmitglieder bitte ich den Grossen Rat, dem Gegenvorschlag zuzustimmen.

**Steiger Eggli, SP:** Zur Gesetzesinitiative liegt ein Gegenvorschlag vor, der in der vorbereitenden Kommission intensiv diskutiert und mit grosser Mehrheit angenommen wurde. Auch die SP-Fraktion stimmt dem Gegenvorschlag einstimmig zu. Die neuen Paragraphen des Gegenvorschlags sind mit der Initiative nicht mehr deckungsgleich. Zu § 18 Abs. 1 Ziff. 1a. des Planungs- und Baugesetzes: Mit der Anpassung wird in deutlich gemilderter Form, als dies im Initiativtext in § 72a vorgesehen war, die bessere Ausnützung des Baugebietes angestrebt. § 72a soll dadurch ersetzt werden. Es soll eine Mindestausnützung vorgesehen werden können. Dies führt aber nicht dazu, dass die Gemeinden dazu verpflichtet sind, die Mindestausnützung für alle Zonen vorzusehen. § 18 ist eine offene Regelung. Das heisst, soweit es erforderlich und für eine Nutzungszone dienlich ist, sind die Regelungen, die dort möglich sind, zu treffen. Man hat immer noch die Wahl. Die Bestimmung ist nichts bahnbrechend Neues. Sie gibt aber einen Fingerzeig in die richtige Richtung. Im Gegensatz dazu hätte § 72a vorgesehen, dass man zum Zeitpunkt eines Baugesuches hätte aufzeigen müssen, wie die Parzelle zu einem späteren

Zeitpunkt noch ganz ausgenützt werden kann. Dies ist nur mit grossem Aufwand festzustellen. Eine Umsetzung ist zudem nicht garantiert, weil man einen Grundeigentümer nicht dazu zwingen kann, etwas zu bauen, wenn er dies nicht will oder nicht bezahlen kann. § 72a des Planungs- und Baugesetzes ist eine gut gemeinte, aber schlecht wirkungsvolle Idee, die keine Unterstützung verdient. Bei § 122a wird auf die zeitlich unbeschränkte statische Festlegung des Baugebietes verzichtet. Mit dem neuen Paragraphen wird ein Moratorium geschaffen, welches sich auf den Richtplan bezieht, der sich in Revision befindet. Im neuen Richtplan wird die gesamte Fläche des Siedlungsgebietes inklusive Kontingente für Arbeitszonen usw. beziffert. Diese Fläche soll bis 2040 - dies entspricht dem Richtplanhorizont - nicht mehr vergrössert werden können. Verkleinerungen bleiben möglich. Fixiert wird also eine kantonale Gesamtfläche. Dabei bleiben örtliche Verschiebungen möglich, und die nichtverorteten Arbeitszonen werden berücksichtigt. Mit der Bestimmung wird erreicht, dass nach Abschluss der Revision des Richtplans innegehalten und eine Denkpause geschaffen wird. Dies mit dem Ziel, bestehende Baulandressourcen besser zu nutzen. Dazu kommt noch die Umsetzungshilfe im neuen § 18 Abs. 1 Ziff. 1a. Mit dem Moratorium wird das Ziel der Initianten, das Kulturland zu schützen, auf Stufe Richtplan erreicht. Ein Konflikt mit der Zonenplanung, welche sich an die Richtplanung zu halten hat, kann so nicht entstehen, wie dies mit § 72a der Fall gewesen wäre. Dieser hätte ein Einfrieren der Grösse der Bauzonen bewirkt, was unter Umständen mit der Richtplanung kollidiert wäre. Die SP-Fraktion und die Mehrheit der vorberatenden Kommission bitten Sie, den Gegenvorschlag anzunehmen und die Gesetzesinitiative abzulehnen.

**Mader, EDU:** Unsere Fraktion steht dem Gegenvorschlag positiv gegenüber. Dieser schlägt in § 18 Abs. 1 eine neue Ziff. 1a. vor. Es geht um Bestimmungen über eine Mindestausnützung und die Gesamtfläche des Siedlungsgebietes. Im Unterschied zur Initiative greift der Gegenvorschlag damit nicht auf der kommunalen Ebene im Baugebiet ein, sondern er bezieht sich auf den Richtplan. Zum Siedlungsgebiet gehören die überbauten und nicht überbauten Bauzonen, aber auch die Richtplangebiete, in denen neue Bauzonen ausgeschieden werden können. Ebenfalls zum Siedlungsgebiet gehören die nichtverorteten Reserven für Erweiterungen bestehender Betriebe, für Neuansiedlungen von Betrieben, für strategische Arbeitszonen und für Bauten und Anlagen im öffentlichen Interesse. Im Weiteren verlangt der Gegenvorschlag, dass die im Richtplan festgesetzte Gesamtfläche des Siedlungsgebietes bis Ende 2040 nicht vergrössert werden darf und fügt sich damit auch hier in die aktuelle Revision des Richtplans ein. Da nur die Gesamtfläche fixiert wird, können örtliche Verschiebungen konkreter Flächen des Siedlungsgebietes ohne weiteres erfolgen. Die vorberatende Kommission empfiehlt den Gegenvorschlag zur Annahme. Auch die EDU-Fraktion stimmt dem Gegenvorschlag einstimmig zu.

**Parolari, FDP:** Ich spreche zu § 18 Abs. 1 Ziff. 1a.: Der Initiativtext verlangt die Einfügung eines neuen Paragraphen unter dem Randtitel "Nachweis der nachhaltigen Baulandnutzung". Mit jeder Baueingabe, die einen Neubau betrifft, hätte nachgewiesen werden müssen, dass das Grundstück jederzeit zonenkonform und mit einer vollständigen Ausschöpfung der zulässigen Nutzung zweckmässig überbaut werden könnte. Diese Bestimmung hätte ganz eindeutig die Eigentumsfreiheit verletzt, und Vollzugsprobleme wären vorprogrammiert gewesen. Dem hätte die FDP niemals zugestimmt, und wir werden dem auch nicht zustimmen. Mit dem Gegenvorschlag fällt diese Bestimmung ersatzlos weg. Quasi als kleine Kompensation soll in den Bestimmungen über die Baureglements eine zusätzliche Ziffer eingefügt werden. Neu sollen nicht nur die maximalen Nutzungsziffern im Baureglement festgehalten werden, sondern - soweit erforderlich - auch Bestimmungen über eine Mindestausnützung. Es erscheint raumplanerisch sinnvoll und notwendig, in bestimmten Gebieten eine minimale Dichte vorschreiben zu können. Dies ist ein gutes Mittel, um in bestimmten Gebieten der Baulandverschwendung Einhalt zu gebieten. Es wäre aber einer Überdehnung des Initiativanliegens und einem veritablen Systemwechsel gleichgekommen, wenn die maximalen Nutzungsziffern ganz gestrichen worden wären, wie das in der Kommission auch diskutiert wurde. Diese Bestimmung ist überdies für die Gemeinden nicht zwingend, sondern nur soweit erforderlich, umzusetzen. Das ergibt sich auch aus den Kommissionsprotokollen. Ist doch eine erste Formulierung, die "in der Regel" Bestimmungen über eine Mindestausnützung forderte, abgelehnt worden. Dies sei hier explizit zuhanden des Protokolls nochmals festgehalten. Die FDP-Fraktion befürwortet die Ergänzung von § 18 Abs. 1 Ziff. 1a. Sie wird die Initiative zu § 72a ablehnen. Zu § 122a: Hier liegt "des Pudels Kern". Die Initiative wollte in § 17a das Baugebiet auf dem Stand der rechtskräftigen Zonenpläne einfrieren. Faktisch wäre das so geltende Moratorium auf ewig verlängert worden. Dass dies unsinnig und mit Sicherheit bundesrechtswidrig gewesen wäre, erscheint uns offensichtlich. Es wäre zudem ein massiver Eingriff in die Gemeindeautonomie. Der Gegenvorschlag greift nicht auf der Gemeindeebene der Nutzungspläne ein, sondern auf Ebene des Richtplans unter dem Randtitel: "Gesamtfläche des Siedlungsgebietes". Darunter fallen überbaute und nicht überbaute Bauzonen, aber eben auch die Richtplangebiete, in welchen neue Bauzonen ausgeschieden werden können, sowie die im Richtplan nichtverorteten Reserven. Ferner berücksichtigt der Gegenvorschlag die gegenwärtig laufende Revision des Richtplans. Er bezieht sich somit ausdrücklich auf den Zustand nach Abschluss der Revision. Diese im Richtplan dannzumal festgesetzte Gesamtfläche des Siedlungsgebietes soll nach dem Gegenvorschlag bis Ende 2040 nicht vergrössert werden dürfen. Dieser Zeithorizont entspricht etwa dem allgemein anerkannten Richtplanhorizont von 25 Jahren. Insofern ist der Kompromiss für uns tragbar, weil nach Abschluss der laufenden Revision des Richtplanes das Siedlungsgebiet ohnehin für diesen Zeithorizont definiert ist. Der Regierungsrat legt seinen Wachstumsprognosen in der laufenden Revision die optimistischsten Annahmen zugrunde. Man kann also davon ausgehen, dass die Gesamtfläche des Sied-

lungsgebietes einschliesslich der Reserven für die nächsten 25 Jahren genügen wird. Selbst wenn dem wider Erwarten nicht so sein sollte, wäre dies kein allzu grosses Unglück, weil das Moratorium nur auf Gesetzesstufe erlassen worden ist und das Planungs- und Baugesetz in diesem Punkt von unserem Rat wieder angepasst werden könnte, wenn die Entwicklung in eine völlig andere Richtung laufen würde. Wir befürworten auch die systematische Einordnung dieser Regelung in den Übergangsbestimmungen. Als befristete Regelung gehört sie dort hin. Die FDP-Fraktion wird einstimmig für den neuen § 122a stimmen, und sie lehnt § 17a der Initiative ab.

**Frei, CVP/EVP:** Ich spreche für die einstimmige CVP/EVP-Fraktion. Zu § 18 Abs. 1 Ziff. 1a.: Für die Bauherrschaften sind die heutigen maximalen Nutzungsziffern in der Regel eine unnötige Beschränkung. Diese geht insbesondere den Bestrebungen nach innerer Verdichtung und sparsamem Umgang mit dem Bauland zuwider. Es genügt, wenn bestimmt wird, dass ein Gebäude soundso hoch, soundso breit und soundso tief sein darf und diesen oder jenen Abstand von der Nachbarparzelle haben muss. Die Einschränkungen des erlaubten Volumens eines Gebäudes sind nötig. Es sollen aber nicht innerhalb des Volumens eines Gebäudes zusätzlich noch weitere Einschränkungen getroffen werden müssen. Wenn ein Gebäude steht, hat es einen gewissen Eingriff in den Luftraum. Es steht da. Es wäre unsinnig, wenn der Estrich nun nicht ausgebaut werden oder beispielsweise ein Gewerbe wegen der Ausnutzungsziffer keinen Boden einziehen dürfte, um ein Lager zu erstellen. Insofern ist der Gegenvorschlag mit den Bestimmungen über die Mindestausnutzung auch für das Gewerbe sehr positiv. Wenn die Ausnutzung des bestehenden Gebäudeparks besser ist, haben wir weniger Bedarf nach neuem Bauland; das ist ein weiterer positiver Faktor. Zu § 122a: Der neue Paragraph ersetzt eigentlich § 17a des Initiativtextes. Hier geht es darum, dass nicht mehr das Baugebiet, sondern das Siedlungsgebiet festgelegt wird. Dieses Siedlungsgebiet bezieht sich auf den Richtplan und damit auf das gesamte Gebiet unseres Kantons. Da nur die Gesamtfläche fixiert wird, können örtliche Verschiebungen konkreter Flächen des Siedlungsgebietes ohne weiteres erfolgen. Die Dynamik ist immer noch gewährleistet. Wenn eine Gemeinde etwas machen möchte, das für sie und den Kanton Thurgau von grossem Interesse ist, könnte man einen solchen Flächenausgleich vornehmen, damit das Bauprojekt nicht verhindert wird. Der Gegenvorschlag baut auf der gegenwärtigen Revision des Richtplans auf. Es entsteht keine gegenläufige Gesetzeslage. Ich betone, dass es nie die Absicht der Initianten war, Arbeitsplätze zu verhindern. Industrie und Gewerbe sollen nicht ausgebremst werden. Viel Bauland ergibt aber nicht automatisch viele Arbeitsplätze. Vielmehr soll nach wie vor eine massvolle und nicht eine überhitzte Entwicklung möglich sein. Ich möchte daran erinnern, dass auch die nichtverorteten Reserven für Erweiterungen bestehender Betriebe, für Neuansiedlungen usw. zum Siedlungsgebiet gehören. Auch dies ist gewährleistet. Die zeitliche Begrenzung bis zum 31. Dezember 2040 entspricht dem Planungsintervall von 25 Jahren, ist massvoll, nimmt einen Zeitraum auf, der vernünftig ist, und lässt Ent-

wicklungsmöglichkeiten für kommende Generationen offen. Ich gehe davon aus, dass am 1. Januar 2041, wenn wieder darüber diskutiert wird, niemand mehr von uns im Grossen Rat sein wird. Ich bin auch der Meinung, dass das bestehende Bauland und das bestehende Siedlungsgebiet sicher bis ins Jahr 2040 reichen werden, wenn wir in Zukunft eine massvolle Entwicklung fahren. Der Kommissionspräsident hat dies bereits ausgeführt. Wir sind ein ländlicher Kanton. Ich gehe davon aus, dass die Mehrheit der Ratsmitglieder auch in Zukunft einen ländlichen Kanton will.

**Albrecht, SVP:** Ich muss gestehen, dass ich mich in der SVP-Fraktion nicht durchsetzen konnte. Die grosse Mehrheit unserer Fraktion lehnt auch den Gegenvorschlag ab. Er ist ihr zu nahe am Original und zu einschränkend.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

**Abstimmung:** Dem Gegenvorschlag wird mit 91:26 Stimmen zugestimmt.

**Präsident:** Das Wort hat zuerst der Kommissionspräsident für seine Bemerkungen zur Initiative.

Kommissionspräsident **Kappeler, GP:** Ich danke für die Zustimmung zum Gegenvorschlag. Die Kommission hat die Initiative mit 10:1 Stimmen abgelehnt. Die Gründe dafür wurden hinlänglich erklärt. Es ging vor allem darum, dass die Initiative auf der Stufe der Zonenpläne, also der Gemeinden, eingreift und das Baugebiet definitiv dauernd festsetzen will. Dies wurde nicht goutiert. Zudem ist dies ein Widerspruch zur aktuellen Revision des Richtplans und des übergeordneten Rechtes. Der zweite Teil wurde ebenfalls mehrfach erwähnt. Der vorgesehene § 72a wurde in der Kommission als übermässiger Eingriff in das Privateigentum gewertet. Man prognostizierte, dass dies zu sehr vielen Einsprachen führen würde, weil der Nachweis ziemlich schwierig zu bewerkstelligen sei.  
Diskussion - **nicht benützt.**

## **Beschlussfassung**

Die Volksinitiative "Ja zu einer intakten Thurgauer Kulturlandschaft (Gesetzesinitiative zu §§ 17a und 72a Planungs- und Baugesetz)" wird mit 116:5 Stimmen abgelehnt.

Dem Gegenvorschlag wird mit 91:21 Stimmen zugestimmt.

**Präsident:** Wir ermitteln an dieser Stelle gemäss § 53a Abs. 4 unserer Geschäftsordnung vorsorglich über das Behördenreferendum zum Gegenvorschlag für den Fall, dass das Initiativkomitee die Volksinitiative zurückzieht.



**Ermittlung des Behördenreferendums:** 1 Stimme.

Das Behördenreferendum ist nicht zustande gekommen.

**Präsident:** Der Gegenvorschlag unterliegt der fakultativen Volksabstimmung, falls das Initiativkomitee die Volksinitiative zurückzieht. Für den Fall, dass das Initiativkomitee die Volksinitiative nicht zurückzieht, wird der gutgeheissene Gegenvorschlag dem Volk zusammen mit der Volksinitiative vorgelegt. Die Staatskanzlei setzt dem Initiativkomitee Frist an, innert welcher die Volksinitiative zurückgezogen werden kann.

**Gemperle, CVP/EVP:** Als Vertreter des Initiativkomitees gebe ich den Rückzug der Gesetzesinitiative bekannt. Mit der Verabschiedung des Gegenvorschlags hat der Grosse Rat den Weg für den Rückzug geebnet. Ich bedanke mich herzlich für die sehr sachliche Diskussion.

**Tobler, SVP:** Unseres Erachtens war der Ablauf der Beratung dieses Geschäftes nicht korrekt. Mit dem Beschluss haben wir das Gesetz bereits verabschiedet. Wir haben festgestellt, dass das Behördenreferendum nicht traktandiert war. Wir haben es in der Fraktion verpasst, das Behördenreferendum zu diskutieren. Ich stelle deshalb den **Ordnungsantrag**, auf das Behördenreferendum zurückzukommen und den Beschluss auf die nächste Sitzung zu vertagen. Eine Gesetzesänderung, die wir nicht in zwei Lesungen verabschieden können, wie dies bei Gesetzen sonst üblich ist, geht uns zu schnell.

**Präsident:** Wir werden über den Ordnungsantrag diskutieren und abstimmen. Ich möchte aber erwähnen, dass wir die Volksinitiative nach Vorgabe unserer Geschäftsordnung behandelt haben. Der Ablauf ist dort genau aufgeführt. Wenn sich jemand die Zeit genommen hat, das Diagramm des Ablaufes zu studieren, kommt er zu demselben Schluss. Einziger Unterschied bei einer Gesetzesinitiative, vor allem mit einem Gegenvorschlag, zum sonst üblichen Ablauf einer Änderung eines Gesetzes: Es gibt nur eine Lesung. Die Eventualabstimmung über das Behördenreferendum braucht es nur, falls die Initiative zurückgezogen wird.

**Tobler, SVP:** Wir wissen heute noch nicht, ob die Initiative wirklich zurückgezogen wird. Meines Erachtens wäre es der korrekte Ablauf, erst dann das Behördenreferendum zu ermitteln, wenn die Initiative zurückgezogen wurde.

**Präsident:** Das Initiativkomitee hat den Rückzug der Volksinitiative angekündigt. Wir dürfen davon ausgehen, dass die Initiative zurückgezogen wird. Zudem geht es darum, dass das Geschäft nicht noch einmal traktandiert und dass nicht noch einmal von vorne begonnen werden muss. Wir haben alle Voten gehört. Meines Erachtens können wir heute darüber abstimmen.

**Parolari**, FDP: Der Antrag hätte vor der Abstimmung über das Behördenreferendum eingereicht werden müssen. In § 41 der Geschäftsordnung des Grossen Rates heisst es: "Wird ein Erlass, welcher der fakultativen Volksabstimmung unterliegt, in der Schlussabstimmung angenommen, stellt das Präsidium die Frage, wer sich für eine Volksabstimmung ausspreche. Eine Diskussion findet nicht statt. Das Ergebnis ist auszuzählen." Wenn eine Schlussabstimmung über ein Geschäft erfolgt, welches der Volksabstimmung unterliegt, wird auch das Behördenreferendum ermittelt. Dies muss weder traktandiert noch erwähnt werden. Man müsste nun einen bereits gefassten Beschluss wieder aufheben. Ich bitte Kantonsrat Stephan Tobler, den Ordnungsantrag zu überdenken und zurückzuziehen.

**Stuber**, SVP: Wir haben den Gegenvorschlag verabschiedet. Meines Erachtens ist § 18 Abs.1 Ziff. 1a. aber nicht ausformuliert.

**Frei**, CVP/EVP: Ich bitte Sie, den Ordnungsantrag abzulehnen. Kantonsrat Carlo Parolari hat auf § 41 unserer Geschäftsordnung hingewiesen. Der Ablauf der heutigen Beratung ist dem Kommissionsbericht beigegeben. Darin ist ersichtlich, dass bei einem Gegenvorschlag und einem Rückzug der Initiative das Behördenreferendum ermittelt wird. Wenn die SVP-Fraktion von der Ermittlung des Behördenreferendums überrascht wurde, ist das ihre Sache. Dies kann aber nicht dazu führen, dass wir die bereits erfolgte Abstimmung nochmals wiederholen.

**Schenker**, SVP: Ich nehme Bezug auf das Votum von Kantonsrat Alex Frei. Wenn man gemäss dem Ablaufschema vorgeht, steht dort ganz klar, dass das Behördenreferendum nach dem Rückzug der Volksinitiative ermittelt wird. Es ist eine Tatsache, dass wir über keinen formellen und rechtskräftigen Rückzug der Volksinitiative verfügen. Damit dürfen wir zum jetzigen Zeitpunkt gar nicht über das Behördenreferendum entscheiden. Ich bitte Sie deshalb, dem Ordnungsantrag zuzustimmen.

**Lei**, SVP: In der Not greift der Jurist zum Gesetz. § 53a Abs. 1 der Geschäftsordnung des Grossen Rates lautet wie folgt: "Die Beratungen ... über allfällige Gegenvorschläge erfolgen in einer Lesung." Abs. 4 lautet wie folgt: "Für den Fall des Rückzugs der Initiative beschliesst der Rat im Rahmen der Schlussabstimmung über einen ausformulierten Gegenvorschlag auf Gesetzesstufe in einer Eventualabstimmung über das Behördenreferendum." Meines Erachtens bedeutet dies in Abweichung meines Vorredners nicht, dass der Rückzug bereits erklärt sein muss, sondern für den Fall, dass er erklärt werden sollte. Wir hätten hier nicht überrascht sein sollen. Es stellt sich lediglich die Frage, ob das Behördenreferendum hätte traktandiert werden müssen. In § 41 der Geschäftsordnung des Grossen Rates heisst es: "..., stellt das Präsidium die Frage, wer sich für eine Volksabstimmung ausspreche." Die Frage genügt, eine Traktandierung ist nicht nötig.

Wir müssen den Ordnungsantrag leider ablehnen.

Kommissionspräsident **Kappeler**, GP: Zu Kantonsrat Martin Stuber: Der Passus "Bestimmungen über eine Mindestausnützung" ist so ausformuliert, denn es ist Teil eines Katalogs. Dieser Katalog regelt, was das Baureglement einer Gemeinde umfassen kann. Zu Kantonsrat Stephan Tobler: Ich habe den Ablauf sehr gründlich und eingehend mit dem Ratspräsidenten besprochen. Wir halten uns strikte an die Geschäftsordnung des Grossen Rates. Ich sehe keinen Bedarf, auf etwas zurückzukommen.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

**Abstimmung:** Der Ordnungsantrag Tobler wird mit grosser Mehrheit abgelehnt.

Ende der Vormittagssitzung: 12.10 Uhr

Beginn der Nachmittagssitzung: 14.00 Uhr

## 6. Petition "Gegen das staatliche Verbot zu tanzen" (16/PE 1/26)

### Diskussion

**Präsident:** Die Petition und den Bericht der Justizkommission haben Sie vorgängig erhalten. Für die Tribünenbesucher liegen Kopien auf.

Das Wort hat zuerst der Präsident der Justizkommission, Kantonsrat Christian Koch.

Kommissionspräsident **Christian Koch**, SP: Ich verweise auf den Kommissionsbericht. Es sprechen keine Gründe gegen Eintreten, somit war Eintreten in der Kommission unbestritten. Bezüglich des Inhalts ist die Kommission einstimmig zur Ansicht gelangt, dass die vorliegende Petition zur Kenntnis zu nehmen und das Geschäft damit als erledigt anzusehen ist.

**Rüetschi**, GP: Grundsätzlich stehe ich dem Anliegen der Petenten positiv gegenüber. Diese Ansicht vertrat ich auch in der Justizkommission. Der Weg, dieses Anliegen als Petition vorzutragen, gefällt mir nicht. Es wäre besser gewesen, im Grossen Rat eine Motion einzureichen oder eine Volksinitiative zu lancieren. Was nicht ist, kann ja aber noch werden. Eigentlich geht es lediglich um die Aufhebung des sogenannten "Tanzverbots" am Pfingstsonntag und am Betttag sowie an den Abenden vor dem Ostersonntag, Karfreitag und dem Weihnachtstag. Meines Erachtens gibt es keine Gründe dafür, dass an diesen Tagen oder Abenden beispielsweise ein Kino geschlossen bleiben muss. Es kann sich niemand daran stören, wenn in einem geschlossenen Raum Filme gezeigt werden. Die Polizei nimmt diese fünf Ruhetage schon längst nicht mehr zum Anlass, um bei entsprechenden Einrichtungen häufigere Kontrollen durchzuführen. Da die Abschaffung des Tanzverbots nichts mit den Ladenöffnungszeiten zu tun hat und es genauso wenig Aufgabe des Staates sein sollte, der Bevölkerung kulturelle Verbote zu auferlegen, wäre die Zeit nun gekommen, diese Angelegenheit anzugehen. Dass an den genannten Tagen nicht unbedingt Grossanlässe wie beispielsweise ein Openair durchgeführt werden sollten, müsste dem gesunden Menschenverstand einleuchten. Es gibt genügend Gründe, die dafür sprechen, als einer der letzten Kantone das Tanzverbot nun auch noch abzuschaffen. Ich zähle mich definitiv nicht zu den prinzipiellen Bewahrern von alten Zöpfen. Ich schaue vorwärts und sehe in der teilweisen Lockerung oder Aufhebung eines Gesetzes aus dem letzten Jahrhundert überhaupt kein Problem. Einen Verrat an unseren christlichen, kulturellen oder überlieferten Grundwerten kann ich nicht erkennen.

**Frei**, CVP/EVP: Die Petition der Jungen CVP verlangte die Aufhebung des Tanzverbotes an hohen Feiertagen. Gemäss § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die öffentlichen Ruhetage

(Ruhetagsgesetz) fallen hierunter auch Konzerte, Film- und Theatervorführungen. Mit grossem Erstaunen habe ich nun zur Kenntnis genommen, dass eine Petition gemäss Einschätzung der Justizkommission (in alter Besetzung) für dieses Anliegen das falsche Instrument ist. Die vorliegende Petition stelle eine Umgehung der Voraussetzungen für eine Volksinitiative dar und sei zudem ein medienwirksamer Aufhänger, lässt die Justizkommission verlauten. Dementsprechend erteilte die sie den Petenten keine Antwort. Das Anliegen müsse mit den in der Kantonsverfassung vorgesehenen Instrumenten eingebracht werden. Meines Erachtens handelt es sich hierbei sowohl um ein völlig falsches Signal, als auch um eine Ohrfeige an die Adresse der Petenten. Das Petitionsrecht ist in der Kantonsverfassung im Rahmen von § 12 ausdrücklich vorgesehen. Von einer Art "Ungültigkeit" oder Einschränkung ist nirgends die Rede. Vielmehr sind Petitionen voraussetzungslos. Ich zitiere § 12 der Kantonsverfassung: "Jedermann kann Eingaben an die Behörden richten. Die Behörden sind zur Antwort verpflichtet." Zur Kantonsverfassung existiert ein Kommentar, der im Jahr 2007 in zweiter Auflage erschienen. Verfasst wurde er von Philipp Stähelin, Rainer Gonzenbach und Margrit Walt. Über das Petitionsrecht schrieben die Autorin und die Autoren, dass es sich hierbei ursprünglich um ein Freiheitsrecht handle mit dem Inhalt, dass jedermann an die Behörden gelangen könne. Demnach stehe das Petitionsrecht dem Recht auf freie Meinungsäusserung nahe. Die Petition unterstehe keinem besonderen Frist- oder Formerfordernis. Sie ist kostenlos und petitionsberechtigt sind alle Personen. Die Verfassung verbietet erneute Petitionen zu bereits auf diesem Weg behandelten Themen nicht. Ich fasse die Aussagen des Kommentars zur Petition zusammen: Für die Einreichung der Petition existieren praktisch keine Voraussetzungen oder Grenzen. Die Zulässigkeit von Petitionen ist ein allgemein anerkannter Bestandteil der demokratischen Grundrechte jedes Bürgers. Die Petitionen zielen in der Regel auf einen politischen Gegenstand. So will beispielsweise eine Gesetzesänderung erreicht werden. Über die Ausübung des Petitionsrechtes existiert ebenfalls ein Gesetz. § 5 dieses Gesetzes erwähnt, dass auf Petitionen nicht eingetreten werden sollte, falls sie ein bereits behandeltes oder nicht ernst gemeintes Begehren enthalten. Doch auch dieser Paragraph rechtfertigt nicht, dass die vorliegende Petition nicht behandelt und beantwortet wird. Die Kommission kam zum Schluss, dass keine Nichteintretensgründe im Sinne des Petitionsgesetzes vorliegen würden. Gemäss der Ansicht der Justizkommission haben die Petenten aber das falsche Mittel gewählt. Sie hätten eine Gesetzesinitiative einreichen sollen oder sich an Mitglieder des Grossen Rates wenden können. Grundsätzlich wäre das in der Tat möglich gewesen. Dass die Petenten jedoch einen anderen Weg gewählt hatten, darf nun nicht dazu führen, ihnen die in der Verfassung vorgesehene Antwort zu verwehren. Das Subsidiaritätsprinzip hat keine Gültigkeit, schliesslich ist eine Petition auch dann nicht ausgeschlossen, wenn andere Mittel zur Verfügung stehen würden. Die Petition kann von allen Personen als selbstständiges Instrument genutzt werden. Betrachten wir die Stellung des Petitionsrechtes innerhalb der Kantonsverfassung, steht es unter den Titeln "II. Rechtsstaatliche Grundsätze", be-

ziehungsweise "C. Kontrolle staatlicher Macht". Das Initiativrecht folgt an einem ganz anderen Ort, nämlich in § 26 unter dem Titel "III. Volk und Staatsgewalt". Es stellt sich zudem folgende Frage: Falls die Justizkommission die vorliegende Petition tatsächlich für unzulässig befindet, was könnte dann überhaupt noch Gegenstand einer Petition sein? Ich glaube, die Justizkommission hat das Petitionsrecht falsch verstanden. Denn nur mittels der Petition kann die Bevölkerung voraussetzungslos ihre Anliegen an die Behörden herantragen. Zudem handelt es sich bei der Reaktion der Justizkommission um ein falsches Signal an eine Jungpartei, die für den betriebenen Aufwand eine Behandlung und eine anständige Antwort auf die Petition verdient hätte und zwar unabhängig davon, wie man selbst zum Inhalt steht. Die Junge CVP hat nicht mehr, aber auch nicht weniger als ein verfassungsmässig garantiertes Recht wahrgenommen. Sie auf diese Art und Weise abzuqualifizieren erachte ich als unmöglich. Es handelt sich dabei um eine Aushöhlung des Petitionsrechtes und um ein falsches Signal an die Bevölkerung. Fazit: Das Vorgehen der Justizkommission stellt sowohl einen Verstoss gegen Art. 33 der Bundesverfassung dar, als auch gegen § 12 der Kantonsverfassung. Ich stelle fest, dass die Justizkommission ihren Auftrag in diesem Fall nicht erfüllt hat.

**Orellano**, GLP/BDP: Ich spreche im Namen der grossen Mehrheit der GLP/BDP-Fraktion. Die Junge CVP möchte das sogenannte "Tanzverbot" abschaffen. Leider hat sie für die Durchsetzung dieses Ziels eventuell das falsche Mittel gewählt. Dennoch ist es äusserst schade, dass sich die Justizkommission dazu entschieden hat, nicht auf die Petition einzugehen, auch wenn ich die formellen Überlegungen hierzu in gewissem Masse nachvollziehen kann. Ebenfalls bedaure ich den Tonfall des Kommissionsberichtes, der den Petenten vorwirft, lediglich wirksame Propaganda betreiben oder den Aufwand einer Initiative umgehen zu wollen. Dieser Vorwurf ist unangemessen gegenüber einer Jungpartei, die sich eines legitimen, demokratischen Mittels bediente. Die Jungpartei hat einen beträchtlichen Aufwand betrieben und die Petition mit 900 Unterschriften eingereicht. Diese Zahl wird im Bericht weder erwähnt noch gewürdigt. Auf der sachlichen Ebene unterstütze ich die Abschaffung des Tanzverbotes. Das Tanzverbot ist ein alter Zopf, der unbedingt abgeschnitten gehört. In § 5 Abs. 2 des Ruhetagsgesetzes ist geregelt, dass verschiedene Tätigkeiten an bestimmten religiösen Feiertagen im Jahr verboten sind. Dazu gehören beispielsweise Film- oder Theatervorführungen. Der Schutz vor Ruhestörung, der im Sinne der Allgemeinheit wäre, spielt hierbei keine Rolle, denn diese ist bereits im ersten Absatz desselben Paragraphen geregelt. Der Sinn des Tanzverbots liegt vielmehr darin, Besinnlichkeit vorzuschreiben und dafür zu sorgen, dass die Bürgerinnen und Bürger sich an diesen Tagen auf ihre Religiosität konzentrieren. Ich vertrete dezidiert die Meinung, dass der persönliche Glaube Privatsache ist und dem Staat weder die Aufgabe noch die Legitimation zukommen soll, seinen Bürgerinnen und Bürgern zu verordnen, wie sie ihre Zeit zu verbringen haben, oder wie sie die Zeit eben nicht zu verbringen haben. Wer an Ostern gerne einen Gottesdienst besuchen

möchte, soll das gerne tun. Wer ins Theater oder ins Kino gehen möchte, soll das ebenfalls gerne tun. Diese Entscheidungen müssten ganz in der Freiheit jedes und jeder Einzelnen liegen. Vermutlich gibt es sogar viele Leute, die am Morgen einen Gottesdienst und am Abend eine Kinovorstellung besuchen möchten. Die Abschaffung des Tanzverbots würde nicht bedeuten, dass plötzlich die Kirchen leer bleiben würden. Diejenigen Leute, die den Kirchenbesuch dem Kino vorziehen, besuchen den Gottesdienst ohnehin. Die adäquate Massnahme gemäss Vorschlag der Justizkommission wäre daher, im Grossen Rat einen entsprechenden Vorstoss einzureichen. Das ist aktuell in Vorbereitung.

**Wüst, EDU:** Wir sprechen nicht über das Tanzverbot, vielmehr sprechen wir über das Gesetz zu den öffentlichen Ruhetagen. Lassen Sie uns der Öffentlichkeit die fünf Ruhetage gönnen. Diese Ruhe stellt auch für die Veranstalter, deren Personal und die Anwohner eine willkommene Pause dar. Als Familienvater war ich für diese Ruhetage stets dankbar. Alle, die ein entsprechendes Bedürfnis verspüren, können sich an den anderen 360 Unruhe-Tagen des Jahres erfreuen. Die EDU-Fraktion nimmt einstimmig Kenntnis von der Petition und trägt das Anliegen nicht mit.

**Ulrich Müller, CVP/EVP:** Die vorliegende Petition möchte das Tanzverbot aufheben, das im Kanton Thurgau an hohen Feiertagen gilt. Es ist allerdings schwierig, dieses "Tanzverbot" in die Liste der an hohen Feiertagen verbotenen Aktivitäten einzuordnen. Dieser Begriff trifft weder Schaustellungen noch Theateraufführungen, weder öffentliche Versammlungen noch Umzüge. Vielleicht wäre die Kategorie der Konzerte nicht-religiöser Art noch am treffendsten, wenn man das Tanzen nicht zu den Sportveranstaltungen jeder Art zählen möchte. Jedenfalls demonstriert der entsprechende Paragraph, wie schwierig es ist, derart schlecht definierte Tätigkeiten gesetzlich zu fassen. Aber eigentlich geht es nicht um diesen Punkt. Eine Jungpartei hat eine etwas unorthodoxe Form gewählt, ein Anliegen vorzutragen, welches ihren Mitgliedern vielleicht näher steht, als der Mehrheit der Kantonsrätinnen und Kantonsräte. Die Petenten haben über 900 Unterschriften gesammelt. Damit hat die Jungpartei bei ihrer Mutterpartei nicht nur Jubel ausgelöst. Aber ihr Anliegen ist nicht ungesetzlich, genauso wenig wie das gewählte Vorgehen. Deshalb hat sich die Justizkommission mit dem Anliegen auseinandergesetzt – so kommuniziert die Kommission es zumindest. Allerdings hat sie dies genau nicht getan. Die Justizkommission hat kein einziges Wort über das Anliegen der jungen Leute verloren. Sie hat lediglich die Vorgehensweise der Petenten kritisiert und zwar in einer Art, die nur den Kopf schütteln lässt. Sie wirft der Jungpartei implizit vor, keine Gesetzesinitiative gestartet oder ein Mitglied des Grossen Rates beigezogen zu haben, um ein entsprechendes Verfahren einzuleiten. Jeder kämpft mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln für sein Anliegen. Der Einzelkämpfer schreibt Leserbriefe, der Naturschützer stellt vielleicht Demonstrationen auf die Beine, wie jüngst im Tägermoos ge-

schehen, und die Parteien kämpfen mit Initiativen. Weshalb dürfen die Jungparteien nicht die Form einer Petition wählen? Die Justizkommission schwingt sich in ungeahnte Höhen empor. Sie bezeichnet die Petition als Versuch zur Umgehung der Voraussetzungen für eine Volksinitiative. Was soll man dann zu einem Rat sagen, der ein ganzes Sprachkonzept trotz vorheriger Volksabstimmung am Grossen Rat und am Volk vorbeischiebst? Ferner sagt die Justizkommission, es könne sich hierbei auch um einen medienwirksamen Aufhänger für öffentliche Auftritte der Petenten handeln. Im Versand vom letzten Freitag haben die Mitglieder des Grossen Rates fünf Einfache Anfragen erhalten. Die Verfasser dieser Einfachen Anfragen gehen davon aus, dass ihre Anliegen in der Presse behandelt werden, denn ansonsten hätten sie auch einfach einen Telefonanruf tätigen können. Wenn nun aber diese jungen Leute ebenfalls medienwirksam sein müssen, um ihre Unterschriften zusammentragen zu können, wird ihnen vorgeworfen, dass sie uns "Alten" den Platz in der Presse nicht streitig machen sollen. Heute hätte sich eine interessante Diskussion entwickeln können zur Frage, wie wir den Ansprüchen der Jugendlichen gerecht werden könnten. Ich bin froh darüber, dass Kantonsrätin Rüetschi, Kantonsrat Orellano und Kantonsrat Wüst diese Diskussion angegangen sind. Denn eigentlich ist es kaum möglich, inhaltlich zu diskutieren, weil die Justizkommission der Meinung ist, das Petitionsrecht sei nicht das korrekte Mittel, um das Anliegen der Petenten einzubringen. Damit hat sie sich der Aufgabe enthoben, über den Inhalt zu diskutieren. Aber vielleicht finden wir einmal ausserhalb der Zeit um den ersten August Platz, um über die Beteiligung der Jungen an der Politik zu philosophieren.

**Martin, SVP:** Ich spreche für die grösstmögliche Mehrheit der SVP-Fraktion, die der Auffassung ist, dass der Ansicht der Justizkommission zugestimmt werden sollte. Zum Petitionsrecht: Der Kommissionsbericht kann falsch interpretiert werden. Aber er gibt die Meinung der einstimmigen Justizkommission wieder. In der damaligen Zusammensetzung war auch der seinerzeitige Fraktionspräsident der CVP Mitglied. Es macht in unserem Parlament offenbar einen Unterschied, ob eine Petition von einer Jungpartei lanciert wurde oder von einem einzelnen Bürger. Im zweiten Fall wird die Kenntnisnahme in der Regel mehr oder weniger kommentarlos beschlossen. Steht hinter einer Petition aber eine Jungpartei, folgen die entsprechenden Voten umgehend, die behaupten, die Bundesverfassung würde nicht respektiert. Das Petitionsrecht wurde jedoch gewahrt, denn Eintreten ist beschlossen worden. Wer eine Petition lanciert, hat im Unterschied zu einer Volksinitiative nicht das Recht, dass dem Anliegen Folge geleistet oder eine Volksabstimmung durchgeführt wird.

**Wiesli, SVP:** Als Mitglied der Justizkommission komme ich mir aktuell etwas seltsam vor. Die Petition wurde genau behandelt und es wurde darüber diskutiert. Die Fragen, welches Ziel die Petenten verfolgen und wie es allenfalls umgesetzt werden könnte, wurden ebenfalls besprochen. Das Fazit war dennoch, dass wir davon Kenntnis nehmen



können, jedoch ohne die Möglichkeit, etwas zu ändern. Denn es handelt sich lediglich um eine Petition. Anschliessend wurde diskutiert, welche anderen Möglichkeiten zur Verfügung stehen, um Änderungen einfacher und schneller erreichen zu können. Man kann Mitglieder des Grossen Rates miteinbeziehen oder eine Abstimmung in die Wege leiten. Der Justizkommission nun vorzuwerfen, sie hätte ihre Arbeit schlecht gemacht, halte ich für dicke Post. Es ist nicht in Ordnung, die Arbeit der Justizkommission nun dermassen in den Dreck zu treten, nur weil es eine Jungpartei betrifft, deren Mutterpartei im Kantonsparlament vertreten ist. Diese Mutterpartei ist nämlich auch in der Justizkommission vertreten und die Einwände hätten auch an dieser Stelle eingebracht werden können. Ich halte fest, dass die Justizkommission ihre Arbeit erledigt hat. Sie ist zum Entschluss gekommen, von der Petition Kenntnis zu nehmen. Sollte der Wunsch nach konkreter Aktion vorhanden sein, muss im Parlament ein entsprechender Vorstoss formuliert oder eben eine Volksinitiative lanciert werden.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

**Präsident:** Der letzte Satz des Kommissionsberichtes beinhaltet den Antrag, die Petition zur Kenntnis zu nehmen. Leider ist dieser Antrag im Kommissionsbericht nicht sehr deutlich formuliert. Daraus entnehme ich, dass das Geschäft nicht weiterverfolgt wird. Der Wunsch nach einer Weiterverfolgung des Anliegens war der heutigen Diskussion jedoch nicht zu entnehmen. Daher wird das Ergebnis den Petenten gemäss § 54 unserer Geschäftsordnung durch Protokollauszug so zur Kenntnis gebracht. Das Geschäft ist erledigt.

## 7. Gesetz betreffend die Änderung des Lotteriegesetzes (12/GE 34/424)

### 2. Lesung (Fassung nach 2. Lesung siehe Anhang zum Protokoll)

Kommissionspräsident **Ulrich Müller**, CVP/EVP: In den vergangenen Wochen seit der 1. Lesung hat sich gezeigt, dass es heute vermutlich mehr zu diskutieren geben wird, als ansonsten für eine 2. Lesung üblich. Vorläufig habe ich jedoch keine Bemerkungen.

I.

§ 1

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 2

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 3

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 3a

**Fisch**, GLP/BDP: In der ersten Lesung sind meine Anträge nur sehr knapp, beziehungsweise mit zwei Stimmen Unterschied abgelehnt worden. Im Vorfeld wurde meine Version des Gesetzestextes in der vorberatenden Kommission von der 1. zur 2. Lesung nur sehr knapp verworfen. Deshalb stelle ich nochmals dieselben Anträge wie bereits in der 1. Lesung. Die GLP/BDP-Fraktion **beantragt**, § 3a Abs. 3 dahingehend zu ändern, dass er wie folgt lautet: "Der Regierungsrat entscheidet über einmalige Beiträge bis 1 000 000 Franken und über neue jährlich wiederkehrende Beiträge bis 200 000 Franken. Bei Beiträgen von mehr als 200 000 Franken ist die Stellungnahme der Kulturkommission oder der Sportkommission einzuholen, soweit der Beitrag ihren Sachbereich betrifft." Weiter **beantragt** die GLP/BDP-Fraktion, § 3a Abs. 4 dahingehend zu ändern, dass er wie folgt lautet: "Der Grosse Rat entscheidet über einmalige Beiträge von mehr als 1 000 000 Franken und über neue jährlich wiederkehrende Beiträge von mehr als 200 000 Franken. Diese Beschlüsse unterliegen der fakultativen Volksabstimmung." Auch die Begründung dafür bleibt dieselbe. Keine Ausschüttung des Lotteriefonds in den Jahren 2010 bis 2015 war für eine einmalige Zuwendung höher als eine Million Franken. Zweimal wurde genau der Betrag von einer Million Franken gesprochen, beispielsweise für die Renovation des Ostflügels des Klosters Fischingen. Die Entscheidung über Beiträge von genau einer Million Franken würde auch im Falle einer Annahme meiner Anträge in der Kompetenz des Regierungsrates verbleiben. Es ist nicht nötig, dem Regierungsrat Entscheidungskompetenzen für drei Millionen Franken zuzugestehen, wenn bisher kaum Beträge von einer Million gesprochen worden sind. Kompetenzen auf Vorrat

zu gewähren, macht keinen Sinn. Zur SP, zu den Grünen und den Kulturfreunden: Die Angst vor einer Flut von Gesuchen, über welche der Grosse Rat zu beschliessen hätte, ist unbegründet. Die Zahlen der Vergangenheit zeigen, dass es die befürchtete Flut von Projekten mit hohen Beiträgen nicht geben wird. Mir geht es in keiner Art und Weise darum, Kulturkonzepte zu bekämpfen. Das Gegenteil ist der Fall. Meines Erachtens sollte dem Kulturkonzept mehr Beachtung geschenkt werden. Ich plädiere dafür, es alle vier Jahre im Grossen Rat zu behandeln. So könnten grössere, jährlich wiederkehrende Beiträge im Sinne von Leistungsvereinbarungen beschlossen werden. Zudem würde die Diskussion über "neue" jährlich wiederkehrende Beiträge wegfallen. Ich bin davon überzeugt, dass fundierte und seriöse Kulturprojekte, die einen Zuschuss von über einer Million beantragen, die Diskussion im Grossen Rat nicht zu fürchten bräuchten. Ihnen würde durch den Zuspruch des Grossen Rates aber eine höhere Legitimation widerfahren. Dass die verschiedenen Projekte gegeneinander ausgespielt werden könnten, ist unwahrscheinlich. So wird beispielsweise ein neuer Milchviehstall auf dem Arenenberg nicht auf Kosten des Beitrags an das Theater Bilitz unterstützt. Der Verwendungszweck von Lotteriefondsgeldern ist klar geregelt. Es dürfen nur gemeinnützige, kulturelle und wohltätige Zwecke unterstützt werden. Der Milchviehstall wäre zwar für die Kühe bestimmt wohltätig, die kulturellen Effekte erscheinen dabei aber eher als fragwürdig. Die Ängste bezüglich einer "Verpolitisierung" der Kultur sind meines Erachtens unbegründet. Zum jährlichen Beitrag von zwei Millionen Franken an den Natur- und Heimatschutzfonds (NHG): Dieser Beitrag könnte im Kulturkonzept verankert oder aber jährlich zusammen mit dem Budget beschlossen werden. Der NHG-Beitrag muss auch bei Gültigkeit der aktuellen Gesetzesfassung von § 3a durch den Grossen Rat beschlossen werden, da es sich um einen wiederkehrenden Beitrag handelt. Die Regelung für den NHG-Beitrag muss demnach sowieso neu ausgehandelt werden. Ich bitte den Grossen Rat, diesen zwei Anträgen zuzustimmen.

**Vico Zahnd**, SVP: Die SVP-Fraktion hat ihre Meinung über die Sommerferien nicht geändert. Wir möchten nach wie vor keine Sonderregelung bezüglich der Finanzkompetenz im Lotteriegelgesetz und vertreten die Ansicht, dass keine Paragraphen erlassen werden sollten, die im Endeffekt nicht zur Anwendung kommen. Die Anträge Fisch erachten wir als guten und gangbaren Kompromiss. Die SVP-Fraktion wird die Anträge einstimmig unterstützen und bittet den Grossen Rat, ihr dies gleichzutun.

**Wüst**, EDU: Die EDU-Fraktion unterstützt die Anträge Fisch einstimmig. Die Kompetenz des Regierungsrates auf die Beträge von einer Million für einmalige Beiträge, beziehungsweise 200'000 Franken für wiederkehrende Beiträge zu begrenzen, erachten wir als korrekt und die Betragshöhen als ausreichend.

**Bon, FDP:** Die FDP-Fraktion unterstützt die vorliegende Fassung nach 1. Lesung. Bei den Maximalbeträgen von drei, beziehungsweise einer Million Franken geht es nicht um Kompetenzen auf Vorrat. Die Kompetenzen existieren bereits und sie waren bislang sehr gross. Sie wurden dennoch nicht missbraucht, sondern äusserst sorgfältig eingesetzt. Ich wiederhole: Es geht nicht um neue Kompetenzen auf Vorrat, sondern um alte Kompetenzen, die zum ersten Mal eingeschränkt werden sollen, um eine Überbordung in jedem Fall zu verhindern. Sollte Bedarf bestehen, könnte die Kompetenzenbegrenzung später noch immer nachjustiert werden. Die aktuelle Situation ist gut. Das Kulturkonzept klärt diese Fragen umfassend und zeigt die Handhabungen auf. Die FDP-Fraktion bittet den Grossen Rat, die Fassung nach 1. Lesung zu unterstützen.

**Steiger Eggli, SP:** Der Einsatz von Lotteriefondsgeldern ist in verschiedenen Erlassen klar und ausführlich geregelt, beispielsweise im Gesetz über die Kulturförderung und die Kulturpflege oder in der Verordnung des Regierungsrates über die Verwendung der Mittel aus dem Lotteriefonds. Auch das Kulturkonzept darf nicht vergessen werden. Es braucht eigentlich keine weiteren Regelungen. Mit dieser Ansicht konnte sich die SP-Fraktion innerhalb der vorberatenden Kommission leider nicht durchsetzen. Bekanntlich wurden in der 1. Lesung Beschränkungen in den Gesetzestext aufgenommen. Diese Ausgabelimiten betragen drei für einmalige, beziehungsweise eine Million Franken für wiederkehrende Beiträge. Die SP-Fraktion ist davon überzeugt, dass der Regierungsrat für diese gut geregelten Aufgaben einen finanziellen Spielraum benötigt. Dieser ist mit einer Million, beziehungsweise 200'000 Franken zu knapp bemessen. Die Anträge Fisch würden letztlich dazu führen, dass der Grosse Rat auch gleich noch Aufgaben der Exekutive übernehmen müsste. Lassen Sie uns dem Regierungsrat unser Vertrauen schenken. Die SP-Fraktion bittet den Grossen Rat, die Anträge Fisch abzulehnen.

Regierungsrätin **Knill:** Ich hoffe, dass die Mehrheit der Mitglieder des Parlaments die Meinung über die Sommerferien nicht geändert hat. Ich bitte den Grossen Rat, die Anträge Fisch abzulehnen und weiterhin auf die Version des Regierungsrates, beziehungsweise auf die Kommissionsfassung zu setzen. Bezüglich der "neuen" jährlich wiederkehrenden Beiträge haben wir einen entsprechenden Kommentar versandt, nachdem in der letzten Sitzung des Grossen Rates diesbezüglich Verwirrung aufgetreten war. In Ergänzung zu diesem Kommentar weise ich darauf hin, dass die Frage der wiederkehrenden Beiträge bereits im § 7 des Gesetzes über die Kulturförderung und Kulturpflege geregelt ist. Auch die Verbindung zu § 6a der dazugehörigen Verordnung muss beachtet werden. Eine zusätzliche Regelung im Lotteriesgesetz ist daher nicht nötig. Bei wiederkehrenden Beiträgen aus dem Lotteriefonds sind im diesbezüglichen Beschluss neben der Höhe des Beitrags immer auch die Gültigkeit und die Periodizität geregelt. Die Beiträge sind demnach nicht einfach per se beschlossen, sie gelten gemäss bisherigem Kulturkonzept und Verordnung immer für drei Jahre. Ab 2017 wird der Rhythmus auf vier

Jahre ausgedehnt. Das Kulturkonzept wird alle vier Jahre überarbeitet und demnach werden wir alle vier Jahre über diese Beiträge zu beschliessen haben. Unabhängig von den gestellten Anträgen Fisch wird ab einem Betrag von 200'000 Franken die Kultur- oder Sportkommission hinzugezogen. Folglich muss die entsprechende Kommission zuhanden des Regierungsrates eine Stellungnahme vorlegen. Was geschieht mit Gesuchen, die nicht zugeordnet werden können? Ich gehe davon aus, dass dieser Fall selten eintreffen wird. Der Kulturbereich ist sehr breit gefächert. Aber unabhängig davon leitet das Kulturamt bereits heute alle Gesuche an verschiedene Ämter oder externe Fachreferentinnen und Fachreferenten zur Stellungnahme weiter. Erst im Anschluss und gestützt auf diese Stellungnahmen entscheidet der Regierungsrat über eine allfällige Unterstützung. Sollte also einmal ein Gesuch eintreffen, das keinem Bereich ganz klar zugeordnet werden kann, kann sich der Regierungsrat stets auf diese Stellungnahmen stützen. Ich denke, dass dieser Vorgang in bewährter Art weitergeführt wird. Ich bitte den Grossen Rat, dies so zur Kenntnis zu nehmen und die Anträge Fisch abzulehnen.

Diskussion – **nicht weiter benützt.**

**Abstimmung:**

- Der Antrag Fisch zu § 3a Abs. 3 wird mit 60:58 Stimmen abgelehnt.

**Präsident:** Der Antrag Fisch zu § 3a Abs. 4 ist aufgrund des Abstimmungsergebnisses hinfällig geworden.

§ 4

Diskussion - **nicht benützt.**

II.

§ 7 Abs. 2

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 10 Abs. 2

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 21 Abs. 3

Diskussion - **nicht benützt.**

III.

Diskussion - **nicht benützt.**

IV.

Diskussion - **nicht benützt.**

**Präsident:** Wir haben die Vorlage in 2. Lesung durchberaten. Möchte jemand auf einen Paragraphen zurückkommen? Das ist nicht der Fall.

## 8. Rechenschaftsbericht 2015 des Obergerichts (16/BS 2/22)

### Eintreten

**Präsident:** Der Grosse Rat hat gemäss § 37 der Kantonsverfassung die Rechenschaftsberichte der kantonalen Gerichte zu genehmigen.

Den Bericht der Justizkommission über den Rechenschaftsbericht des Obergerichts haben Sie vorgängig erhalten. Für die Tribünenbesucher liegen Kopien auf.

Das Wort hat zuerst der Präsident der Justizkommission, Kantonsrat Christian Koch, für seine einleitenden Bemerkungen zum Eintreten.

Kommissionspräsident **Christian Koch**, SP: Die Justizkommission hat den ausführlichen Rechenschaftsbericht des Obergerichts an seiner Sitzung vom 13. Juni 2016 beraten. Dabei stand uns der Obergerichtspräsident für Fragen zur Verfügung. Wir bedanken uns für die wertvollen Ausführungen. Ebenso bedanken wir uns bei allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Obergerichtes, der Bezirksgerichte, des Zwangsmassnahmengerichtes, den Mitgliedern der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, den Betreibungsbeamten, den Konkursbeamten und Friedensrichtern sowie bei allen Mitgliedern der Schlichtungsbehörden für ihre Arbeit. Gemäss § 37 der Kantonsverfassung übt der Grosse Rat die oberste Aufsicht im Kanton aus und genehmigt jährlich die Rechenschaftsberichte der kantonalen Gerichte. Vorberatende Kommission ist die Justizkommission. Eintreten war in der Justizkommission unbestritten, zumal es obligatorisch ist. Diskussion - **nicht benützt**.

**Eintreten** ist gemäss § 37 der Kantonsverfassung **obligatorisch**.

### Detailberatung

Kommissionspräsident **Christian Koch**, SP: Ich verweise auf den sehr ausführlichen Rechenschaftsbericht des Obergerichts sowie auf den Bericht der Justizkommission. Darin sind diejenigen Bereiche angesprochen, die in der Kommission zu Diskussionen Anlass gegeben haben. Insbesondere haben wir ausführlich über die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, die Medienstelle sowie die Staatsanwaltschaft gesprochen. Auch die teilweise sehr hohe Belastung der Gerichte durch einzelne Fälle wurde thematisiert. Die Justizkommission beantragt einstimmig die Genehmigung des Rechenschaftsberichts 2015 des Obergerichts. Ich verweise auf den Beschlussesentwurf.

Diskussion - **nicht benützt**.

## **Beschlussfassung**

Der Rechenschaftsbericht 2015 des Obergerichts wird mit 105:0 Stimmen genehmigt.



**Beschluss des Grossen Rates**

über den

**Rechenschaftsbericht 2015 des Obergerichts**

vom 17. August 2016

Der Rechenschaftsbericht 2015 des Obergerichts wird genehmigt.

Der Präsident des Grossen Rates

Die Mitglieder des Ratssekretariates

## 9. Rechenschaftsbericht 2015 des Verwaltungsgerichts (12/BS 48/464)

### Eintreten

**Präsident:** Der Grosse Rat hat gemäss § 37 der Kantonsverfassung die Rechenschaftsberichte der kantonalen Gerichte zu genehmigen.

Den Bericht der Justizkommission über den Rechenschaftsbericht des Verwaltungsgerichts haben Sie vorgängig erhalten. Für die Tribünenbesucher liegen Kopien auf.

Das Wort hat zuerst der Präsident der Justizkommission, Kantonsrat Christian Koch, für seine einleitenden Bemerkungen zum Eintreten.

Kommissionspräsident **Christian Koch**, SP: Die Justizkommission hat den Rechenschaftsbericht des Verwaltungsgerichts an seiner Sitzung vom 13. Juni 2016 beraten. Dabei stand uns der Präsident des Verwaltungsgerichts, Richard Weber, sowie der Vizepräsident des Verwaltungsgerichts, Marc Stähli, für Auskünfte und Fragen zur Verfügung. Den Kommissionsmitgliedern wurden weitere Informationen zu den Verfahrensdauern und Erledigungen bereitgestellt. Wir bedanken uns für die wertvollen Ausführungen. Ebenso bedanken wir uns bei allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Verwaltungsgerichts und der Rekurskommissionen für ihre Arbeit. Gemäss § 37 der Kantonsverfassung übt der Grosse Rat die oberste Aufsicht im Kanton aus und genehmigt jährlich die Rechenschaftsberichte der kantonalen Gerichte. Vorberatende Kommission ist die Justizkommission. Eintreten war in der Justizkommission unbestritten, zumal es obligatorisch ist.

Diskussion - **nicht benützt.**

**Eintreten** ist gemäss § 37 der Kantonsverfassung **obligatorisch.**

### Detailberatung

Kommissionspräsident **Christian Koch**, SP: Ich verweise auf den Rechenschaftsbericht des Verwaltungsgerichts sowie auf den Bericht der Justizkommission. Darin sind diejenigen Bereiche angesprochen, die in der Kommission zu Diskussionen Anlass gegeben haben. Insbesondere waren auch beim Verwaltungsgericht die Belastung durch einzelne grosse Fälle sowie die Medienstelle Thema. Zudem wurde über nötige Gesetzesanpassungen und über eine Aufstockung der Gerichtsschreiberstellen diskutiert. Auch über die Probleme mit Gutachten beim Sozialversicherungsgericht wurde wiederum gesprochen. Die Justizkommission beantragt einstimmig die Genehmigung des Rechenschaftsberichts 2015 des Verwaltungsgerichts. Ich verweise auf den Beschlussesentwurf.

Diskussion - **nicht benützt.**

## **Beschlussfassung**

Der Rechenschaftsbericht 2015 des Verwaltungsgerichts wird mit 103:0 Stimmen genehmigt.

**Beschluss des Grossen Rates**

über den

**Rechenschaftsbericht 2015 des Verwaltungsgerichts**

vom 17. August 2016

Der Rechenschaftsbericht 2015 des Verwaltungsgerichts wird genehmigt.

Der Präsident des Grossen Rates

Die Mitglieder des Ratssekretariates

## 10. Rechenschaftsbericht 2015 der Rekurskommission in Anwaltssachen (16/BS 1/21)

### Eintreten

**Präsident:** Der Grosse Rat hat gemäss § 37 der Kantonsverfassung die Rechenschaftsberichte der kantonalen Gerichte zu genehmigen.

Den Bericht der Justizkommission über den Rechenschaftsbericht der Rekurskommission in Anwaltssachen haben Sie vorgängig erhalten. Für die Tribünenbesucher liegen Kopien auf.

Kantonsrätin Bommer tritt für dieses Geschäft in den Ausstand.

Das Wort hat zuerst der Präsident der Justizkommission, Kantonsrat Christian Koch, für seine einleitenden Bemerkungen zum Eintreten.

Kommissionspräsident **Christian Koch**, SP: Die Justizkommission hat den Rechenschaftsbericht der Rekurskommission in Anwaltssachen an seiner Sitzung vom 13. Juni 2016 beraten. Nachdem keine Verfahren zu verzeichnen waren, wurde darauf verzichtet, den Präsidenten beizuziehen. Gemäss § 9 Abs. 4 des Anwaltsgesetzes erstattet die Rekurskommission über ihre Tätigkeit jährlich Bericht an den Grossen Rat. Vorberatende Kommission ist die Justizkommission. Eintreten war in der Justizkommission unbestritten, zumal es obligatorisch ist.

Diskussion - **nicht benützt.**

**Eintreten** ist gemäss § 37 der Kantonsverfassung **obligatorisch.**

### Detailberatung

Kommissionspräsident **Christian Koch**, SP: Nachdem im Berichtsjahr keine Verfahren zu verzeichnen waren, gab der Rechenschaftsbericht der Rekurskommission in Anwaltssachen in der Justizkommission zu keinen Diskussionen Anlass. Die Justizkommission beantragt einstimmig die Genehmigung des Rechenschaftsberichtes der Rekurskommission in Anwaltssachen. Ich verweise auf den Beschlussesentwurf.

Diskussion - **nicht benützt.**

### Beschlussfassung

Der Rechenschaftsbericht 2015 der Rekurskommission in Anwaltssachen wird mit 108:0 Stimmen genehmigt.

**Beschluss des Grossen Rates**

über den

**Rechenschaftsbericht 2015 der Rekurskommission in Anwaltssachen**

vom 17. August 2016

Der Rechenschaftsbericht 2015 der Rekurskommission in Anwaltssachen wird genehmigt.

Der Präsident des Grossen Rates

Die Mitglieder des Ratssekretariates

## **11. Motion von Urs Martin vom 1. Juli 2015 "Unterstellung der Staatsanwaltschaft unter eine fachliche Aufsichtsbehörde" (12/MO 38/379)**

### **Beantwortung**

**Präsident:** Die Antwort des Regierungsrates liegt schriftlich vor. Ich eröffne die Diskussion. Das Wort hat zuerst der Motionär.

### **Diskussion**

**Martin, SVP:** Ich möchte es nicht unterlassen, heute auch den Generalstaatsanwalt und seinen Stellvertreter zu begrüssen. Sie werden mir heute über die Schulter blicken. Ich halte fest, worum es in meiner Motion geht und worum es in meiner Motion nicht geht: Alle Behörden in unserem Land verfügen über jemanden, der ihnen auf die Finger schaut. Nur eine einzige Behörde im ganzen Land, nämlich die Staatsanwaltschaft des Kantons Thurgau, hat keine derartige Kontrollinstanz. Ich fände es gut, auch für die Staatsanwaltschaft eine fachliche Aufsichtsbehörde einzuführen. Die Frage, wie diese Forderung umgesetzt werden könnte, wurde bewusst offen gelassen. Im Motionstext sind lediglich verschiedene Varianten aufgelistet. Im Falle einer Überweisung der Motion hätte eine Kommission darüber zu befinden, welche Variante am besten zur Aufsicht der Staatsanwaltschaft geeignet wäre. Meine Motion verfolgt nicht das Ziel, einen grossen und kostspieligen Kontrollapparat aufzubauen. Das Gegenteil ist der Fall: Die Motion verlangt nach der effizientesten und schlanksten Variante, die jedoch auch gut dazu geeignet ist, den Spezialfall zum Normalfall mit Aufsichtsbehörde umzugestalten. Aktuell verfügt die Staatsanwaltschaft lediglich über eine administrative Aufsicht beim Departement für Justiz und Sicherheit (DJS). Die administrative Aufsicht kümmert sich in erster Linie um Angelegenheiten wie beispielsweise Lohnklassen, Informationssysteme oder Standorte von Büroräumlichkeiten. Die fachlichen Angelegenheiten wie beispielsweise bestimmte Vorgehensweisen oder Prioritätenfragen werden aktuell nicht beaufsichtigt. Ich erachte es daher auch als schade, dass bei der Beratung des Gesetzes über Zivil- und Strafrechtspflege (ZSRG) die fachliche Aufsicht gestrichen worden ist. Damals hat der Regierungsrat erkannt, dass eine solche Aufsicht nötig wäre und hat die fachliche Aufsicht im Obergericht ansiedeln wollen. In der Kommission wurde diese Bestimmung jedoch ersatzlos gestrichen. Wenn wir eine fachliche Aufsicht schaffen, hiesse das aber nicht, dass die Oberaufsicht durch unser Parlament wegfallen würde. Lässt man die Blicke durch das Land schweifen, fällt auf, dass die fachliche Aufsicht in den meisten Kantonen, respektive in rund 60% der Fälle, durch das zuständige Justizdepartement wahrgenommen wird. In den übrigen 40% wird die Aufsicht durch eine richterliche Behörde gewährleistet, in der Regel handelt es sich dabei um ein kantonales Obergericht. Entge-

gen der Beantwortung des Regierungsrates verfolge ich nicht das Ziel einer fachlichen Aufsicht, die bestimmen könnte, welche Anklagen in welchen Fällen wie schnell behandelt werden müssten und die somit direkt Einfluss auf einzelne Fälle ausüben könnte. Eine fachliche Aufsicht ist dennoch unerlässlich. Lassen Sie uns einen Blick auf die Bundesebene werfen: Dort existiert ein Bundesgesetz über die Strafverfolgungsbehörden des Bundes. Die Art. 28 bis 30 beschreiben die Aufsichtsbehörde und ihre Möglichkeiten. So kann die Behörde beispielsweise eine Inspektion vornehmen oder Massnahmen vorschlagen und sie verfügt für den äussersten Fall sogar über ein Sanktionsrecht. Diese Möglichkeit bestünde im Kanton Thurgau auch. Man könnte die Aufsicht im DJS ansiedeln, was durchaus Vorteile mit sich bringen würde. Gemäss alt Bundesrichter Hans Wiprächtiger könnten durch die Ansiedelung der Aufsicht an die Exekutive im Bereich der Kriminalistik eventuell Vorteile entstehen. Nachteilig wäre, dass die Unabhängigkeit in der Fallführung zum Teil in Frage gestellt werden könnte. Ebenfalls bestünde die Möglichkeit der Ansiedelung an das Obergericht. Zu Recht kann hierzu angefügt werden, dass das Obergericht bereits jetzt sehr viele Aufsichtsfunktionen ausübt. Daher könnte die Aufsicht auch bei einer dritten Instanz untergebracht werden, die Möglichkeiten sind offen und zeigen sich vielfältig. Der Regierungsrat lässt verlauten, dass er den Kanton Thurgau für einen Sonderfall hält. Die Staatsanwaltschaft funktioniere perfekt, weshalb eine fachliche Aufsicht unnötig wäre. Weiter argumentiert der Regierungsrat mit der regionalen Gliederung der Staatsanwaltschaft. Aufgrund dieser Gliederung gibt es im Kanton Thurgau einen Generalstaatsanwalt, der die regionalen Staatsanwälte beaufsichtigt. Das stimmt, aber den Generalstaatsanwalt beaufsichtigt niemand. Der Regierungsrat erachtet eine Aufsicht als unnötig, da allfällige Probleme vor das Obergericht gezogen werden könnten mit der Möglichkeit zur Aufsichtsbeschwerde. Die vom Regierungsrat vorgegaukelte Lösung ist jedoch nicht so perfekt, wie sie scheinen mag. Vielfach übt ein Strafverteidiger in einem Verfahren die Verteidigung als Pflichtmandat aus. Wird ein Pflichtmandat über Jahre hinweg nicht weitergetrieben, droht eine Verjährung. Muss der Strafverteidiger in einem solchen Fall bei einem Obergericht die Verjährung einklagen, um seinen Mandanten schneller einer Verurteilung zuzuführen? Es ist offensichtlich, dass die Wege in diesem Beispiel nicht funktionieren. Verfahren werden vom Rechtsstaat ferngehalten. Es stimmt nicht, dass ich es auf die Staatsanwaltschaft abgesehen habe. Ich schaue lediglich kritisch hin und dazu stehe ich. Ich bin mir bewusst, dass viele Angelegenheiten in den letzten Jahren verbessert wurden. Trotzdem erachte ich es als unmöglich, dass unsere Staatsanwaltschaft die einzige Behörde im Land sein kann, die keine fachliche Aufsicht kennt. Ich bitte den Grossen Rat, die Motion erheblich zu erklären. Sie gäben damit einer Kommission die Möglichkeit, die geeignetste Form einer Aufsichtsinstanz für die Staatsanwaltschaft und die Generalstaatsanwaltschaft zu finden.

**Rüetschi, GP:** Die GP-Fraktion ist mit der Antwort des Regierungsrates bezüglich einer Aufsicht über die Staatsanwaltschaft einverstanden. Eine Aufsichtsbehörde, wie sie ge-



wünscht wird, könnte nur geringfügig in die bemängelten Fälle eingreifen. Diese Kontrollinstanz dürfte die Unabhängigkeit der beaufsichtigten Behörden aufgrund des Bundesrechts nicht tangieren. Es ginge daher lediglich um die Kontrolle eines gesicherten Geschäftsganges und um die äussere Form der Erledigung der Amtsgeschäfte. Eine entsprechende Behörde könnte beispielsweise nicht bestimmen, in welcher Prioritätsordnung die Staatsanwaltschaft ihre Fälle behandeln müsste. Sie könnte auch nicht mitbestimmen oder gar anordnen, wann und wie die Staatsanwaltschaft Anklage erheben und in welchen Fällen Rechtsmittel ergriffen werden sollten. Wenn ich die Motion richtig verstanden habe, wären es aber genau diese Punkte, die der Motionär geändert haben möchte. Wir erachten die beschriebenen Fälle als zu wenig gravierend und deren Anzahl zu geringfügig, als dass sie durch eine Oberaufsicht oder irgendwelche Massnahmen bis hin zur Änderung der Kantonsverfassung gelöst werden könnten. Stattdessen müsste man vielleicht trotz der gegenteiligen Meinung unseres Generalstaatsanwalts einmal über die berufliche Attraktivität der Staatsanwaltschaft nachdenken. Tatsächlich sind laut Aussage des Obergerichtspräsidenten immer noch sechs Staatsanwälte ohne ein eigentliches Rechtsstudium tätig. Elf Staatsanwälte verfügen über ein Anwaltspatent und die restlichen 23 Staatsanwälte sind Studienabgänger mit einem Masterabschluss. Ist die Mehrheit dieser Stellen wohl deshalb mit Studienabgängern mit mehr oder weniger Berufserfahrung besetzt, weil unsere Löhne im kantonalen Vergleich womöglich doch zu tief angesetzt sind? Die GP-Fraktion empfiehlt dem Grossen Rat einstimmig, die Motion nicht erheblich zu erklären.

**Schmid, SVP:** Ich spreche für die Mehrheit der SVP-Fraktion, die den Grossen Rat bittet, die Motion erheblich zu erklären. Bei der vorliegenden Motion geht es um die Schaffung einer fachlichen Aufsicht über die Staatsanwaltschaft, insbesondere über die Generalstaatsanwaltschaft. Die aktuelle Situation im Kanton Thurgau ist nicht befriedigend. Wir verfügen lediglich über eine rein administrative Verwaltungsaufsicht über die Staatsanwaltschaft. Eine allgemeine fachliche Aufsicht, und zwar ausserhalb einzelner Verfahren, fehlt. Denn die Staatsanwaltschaft ist nicht irgendeine Behörde, sondern eine ausgesprochen wichtige und mit grosser Machtfülle ausgestattete Behörde. Die Staatsanwaltschaft entscheidet darüber, ob Strafverfahren eingeleitet werden, wie sie durchgeführt werden und ob sie allenfalls eingestellt werden. Die Staatsanwaltschaft hat direkten Zugriff auf die Polizei und kann Zwangsmassnahmen sowie andere weitgehende Eingriffe anordnen. Trotzdem wird sie im Kanton Thurgau fachlich nicht beaufsichtigt. Aus staatspolitischer Betrachtungsweise ist das nicht gut. Wenn die Staatsanwaltschaft gut funktioniert, wird das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in den Staat gestärkt. Funktioniert die Staatsanwaltschaft hingegen nicht gut, insbesondere, wenn Verfahren zu lange dauern, liegen gelassen werden oder verjähren, wird das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in den Staat geschwächt. Mehr noch wird das Vertrauen dadurch untergraben und hinterlassen bleiben frustrierte, staatsverdrossene Bürger. Das ist nicht gut.

Was nützt eine fachliche Aufsicht und was kann sie konkret tun? Der Regierungsrat schreibt, dass eine Fachaufsicht nur einschreiten könne, wenn Amtspflichten ausserhalb konkreter Strafverfolgung verletzt würden. Das ist so jedoch unzutreffend, auch wenn Kantonsrätin Rüetschi diese Aussage vorher wiederholte. Die Strafprozessordnung, welche die hierzugehörige Grundlage darstellt, lässt wesentlich mehr Raum. Der beste Beweis stellt die Regelung auf Bundesebene dar, nämlich das Strafbehördenorganisationsgesetz des Bundes. Damals ging es auf Bundesebene um dieselbe Problematik. Der Bundesrat wollte die Bundesanwaltschaft weiterhin selbst beaufsichtigen. Das Parlament hat jedoch eingegriffen und die Aufsicht einer besonderen fachlichen Aufsichtsbehörde übertragen. Im Strafbehördenorganisationsgesetz kann nachgelesen werden, welche Mittel existieren, um die Generalstaatsanwaltschaft beaufsichtigen zu können. Es handelt sich insbesondere um generelle Weisungen. Konkret kann die Aufsichtsbehörde generelle Weisungen erlassen und damit Prioritäten und Schwergewichte festlegen. Sie kann die generellen Weisungen auf ihre Umsetzungen hin überprüfen, Sanktionen einleiten und sie kann gegebenenfalls das Parlament als Wahlbehörde informieren. Die Aufsichtsbehörde kann Berichte einholen, Auskünfte verlangen und sogar Inspektoren damit betrauen, Einsicht in konkrete Verfahrensakten zu nehmen. Es gibt viele griffige Möglichkeiten. Die Legislative muss den Spielraum, der ihr gesetzlich zusteht, nur ausschöpfen. Wie sieht eine fachliche Aufsichtsbehörde nun aber organisatorisch aus? Es gibt verschiedene Varianten, die auf Bundesebene damals eingehend geprüft wurden. Lediglich drei andere Kantone organisieren sich aktuell mit derselben Lösung wie der Kanton Thurgau, verfügen also lediglich über eine rein administrative Aufsicht über die Staatsanwaltschaft durch das DJS und verzichten komplett auf eine fachliche Aufsicht über die derart wichtige Behörde der Staatsanwaltschaft. Diese Lösung stellt nicht das Gelbe vom Ei dar, wie es die Vergangenheit gezeigt hat. Es gibt bessere Lösungen, die eine fachliche Aufsicht gewährleisten. Sechs Kantone haben ein oberes kantonales Gericht als Aufsichtsinstanz eingesetzt. Es muss sich demnach nicht unbedingt um eine neu zu schaffende Behörde handeln. Der Bund sowie zwei weitere Kantone haben eine besondere Fachaufsichtsbehörde geschaffen, sechs weitere Kantone verfügen über eine geteilte Aufsicht, was einer rein administrativen Aufsicht durch ein Departement, gekoppelt mit einer fachlichen Aufsichtsbehörde in Form eines Gerichtes entspricht. Alle diese Beispiele sind bessere und griffigere Varianten als die aktuelle Lösung des Kantons Thurgau. Ich fasse zusammen: Es gibt viele gute Gründe, die Schaffung einer fachlichen Aufsichtsbehörde über die Staatsanwaltschaft vertieft zu prüfen. Genau darum geht es heute, nämlich um die vertiefte Prüfung und die Bestellung einer Kommission. Erklärt der Grosse Rat diese Motion für erheblich, schafft er damit keine neue Behörde, die viel Geld kostet. Er stimmt damit lediglich einer genauen Prüfung zu. Erklärt der Grosse Rat die Motion für nicht erheblich, geschieht gar nichts und die schlechte Lösung bleibt bestehen. Lassen Sie uns die Motion erheblich erklären und damit das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in den Staat und die Staatsanwaltschaft stärken. Ich wiederhole:

Die Mehrheit der SVP-Fraktion bittet den Grossen Rat, die Motion erheblich zu erklären.

**Abegglen, SP:** Ich spreche für die SP-Fraktion. Der Motionär fordert eine Gesetzesänderung, um die Staatsanwaltschaft des Kantons unter eine fachliche Aufsichtsbehörde zu stellen. Als dafür geeignete und mögliche Behörde erachtet er das Obergericht, aber auch der Regierungsrat, die Justizkommission oder die Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission (GFK) kämen für ihn in Frage. Wie nun aber aus der Beantwortung des Regierungsrates hervorgeht, ist die aktuelle Aufsicht über die Staatsanwaltschaft so geregelt, dass das DJS die allgemeine Verwaltungsaufsicht ausübt. Die im Jahr 2009 neu geschaffene Generalstaatsanwaltschaft beaufsichtigt die Staatsanwaltschaft und die Jugendanwaltschaft. Der Grosse Rat übt die Oberaufsicht über die gesamte Strafrechtspflege aus und wählt den Generalstaatsanwalt. Der Grosse Rat in Funktion der GFK überprüft regelmässig allfällige systematische und generelle Mängel durch persönliche Besuche und konkrete Fragestellungen, so auch bei der Staatsanwaltschaft. Es handelt sich bei der Staatsanwaltschaft demnach nicht um einen Geheimbund, der völlig exotisch-autonom unterwegs ist und schalten und walten kann, wie er will. Woher rührt also dieses Misstrauen in die vorhandenen Aufsichtsgremien? Der Motionär rügt Fälle, die seiner Meinung nach durch eine bessere Aufsicht anders angegangen worden, oder besser noch, gar nicht untersucht worden wären. Das kann es doch wohl nicht sein. Die Gewaltentrennung ist das höchste Gut in unserem Staat und die Unabhängigkeit der Staatsanwaltschaft darf auch durch eine Fachaufsicht nicht ausser Kraft gesetzt werden. Es wird immer Fälle geben, wo die Staatsanwaltschaft vor Gericht unterliegt. Was aber die Justizkommission im Auftrag des Grossen Rates bei ihrer Aufsichtspflicht gegenüber den Gerichten festgestellt hat, ist auch für dieses Geschäft sehr interessant. Es wurde festgestellt, dass die Beschwerden gegenüber der Staatsanwaltschaft zwar nicht signifikant seien, aber man sehe durchaus, dass dort Probleme existieren würden. Unsere Staatsanwälte sind häufig sehr jung und verfügen noch nicht über viel Erfahrung. Sie können jedoch noch gar nicht über einen Erfahrungsrucksack verfügen, wenn sie direkt ab der Universität vom Studium kommen. Die SP-Fraktion vertritt daher die Meinung, dass bei der Anstellung von neuen Staatsanwälten vermehrt auch auf Erfahrung gesetzt werden muss, auch wenn dies den Kanton etwas mehr kosten sollte. Diese Kosten könnten wir anstelle einer weiteren Aufsichtsbehörde in Kauf nehmen, die nämlich auch nicht gratis wäre. Die SP-Fraktion wird die Motion einstimmig nicht erheblich erklären.

**Wüst, EDU:** Die EDU-Fraktion dankt dem Regierungsrat für die umfangreiche Beantwortung der Motion. Auch wir erkennen den Handlungsbedarf in dieser Thematik. Sollte das Anliegen im Tagesgeschäft umgesetzt werden, könnten grosse Kosten entstehen. Dies erachten wir als übertrieben. Sollte dem so sein, würden wir das Anliegen ablehnen. Im Tagesgeschäft könnten wir uns vielmehr die Umsetzung des vier-Augen-Prinzips vorstellen. Jeder neue Entscheid müsste durch eine zweite Person beurteilt und visiert werden.

Die zweite Person müsste die Verantwortung mittragen. Die Gefahr von Willkür und anderen Motivationen wäre begrenzt. Der Regierungsrat könnte das intern selber lösen. Geht es aber darum, zwei- oder dreimal im Jahr den Generalstaatsanwalt durch ein bestehendes Gremium beurteilen zu lassen ohne weitere Kostenfolgen, würden wir die Motion einstimmig erheblich erklären. Sollte dies nicht möglich sein und grosse Kosten wären die Folge, würde die EDU-Fraktion die Motion nicht erheblich erklären. Ich bitte den Regierungsrat um klärende Worte.

**Rüedi**, FDP: Kantonsrat Martin spricht in seiner Motion vom "Exotendasein" der Thurgauer Staatsanwaltschaften. Damit spricht er eine Frage an, die seit jeher umstritten ist: Gehört die Staatsanwaltschaft zur Exekutive, ist sie der Justiz zuzuordnen oder befindet sie sich irgendwo dazwischen? Es besteht keine eindeutige Auffassung über die staatsrechtliche Stellung der Staatsanwaltschaft. Dieser Zwiespalt kommt auch im Kanton Thurgau zum Ausdruck. Administrativ sind die Staatsanwaltschaften der Verwaltung des DJS angegliedert. Gemäss der Strafprozessordnung sind sie in der Rechtsanwendung allerdings unabhängig und allein dem Recht verpflichtet. Diese Unsicherheit betreffend die Aufsicht über Staatsanwaltschaften ist beispielsweise auch auf Bundesebene bei der Beratung des Bundesgesetzes über die Organisation der Strafbehörden des Bundes zum Ausdruck gekommen. Kantonsrat Schmid hat dieses Gesetz bereits angesprochen. In der damaligen Botschaft des Bundesrates vom 10. September 2008 lassen sich folgende Sätze nachlesen: "Ein Rechtsvergleich auf nationaler und auf europäischer Ebene zeigt, dass kein Aufsichtsmodell existiert, über das ein gewisser Grundkonsens bestehen würde. Immerhin kann aber ein generelles Bestreben festgestellt werden, der Staatsanwaltschaft bei der Rechtsanwendung im Rahmen des Gesetzmässigkeitsgrundsatzes eine gewisse Unabhängigkeit zu gewähren. Zudem fällt auf, dass die jeweils geltende Regelung nicht selten in Frage gestellt und zum Gegenstand politischer Auseinandersetzungen gemacht wird." Das führte dazu, dass im Rahmen der Beratung dieses Gesetzes verschiedene Möglichkeiten ausgearbeitet wurden bezüglich der Angliederung einer entsprechenden Aufsicht über die Bundesanwaltschaft. Als Varianten vorgestellt wurden zwei Gerichte als Kontrollinstanzen (Bundesstrafgericht, Bundesgericht), zwei Verwaltungsbehörden (Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement, Gesamtbundesrat), ein parlamentarisches Gremium und ein gemischtes Sondergremium. Der Bundesrat erachtete in seiner Botschaft den Gesamtbundesrat als vorteilhafteste Aufsichtsbehörde. Die eidgenössischen Räte beurteilten die Lage anders und implementierten eine Fachaufsichtsbehörde, bestehend aus Richtern, Anwälten und Fachpersonen. Meines Erachtens sind die Ausführungen des Motionärs, dass es im Kanton Thurgau keine fachliche Aufsicht über die Staatsanwaltschaft geben würde, nicht korrekt. Soweit eine derartige Aufsicht möglich ist, wird die fachliche Aufsicht über die Staatsanwaltschaften im Kanton Thurgau von der Generalstaatsanwaltschaft wahrgenommen. Ich verweise auf § 2 Abs. 3 des ZSRG. Der Generalstaatsanwalt ist gegenüber den Staatsanwaltschaften weisungs-

befugt. Er kann gegen Strafbefehle der Staatsanwaltschaften Einsprache erheben. Gemäss der Geschäftsordnung der Staatsanwaltschaften lässt sich der Generalstaatsanwalt sämtliche Strafbefehle mit einer Strafe von über 90 Tagessätzen oder mehr als drei Monaten Freiheitsstrafe zustellen. Hierbei handelt es sich um eine Aufsicht, die wahrgenommen wird und wirksam ist. Der Generalstaatsanwalt selbst untersteht der Aufsicht des Grossen Rates. Allerdings erfolgt der bedeutendste Teil der fachlichen und damit auch der inhaltlichen Aufsicht über die Staatsanwaltschaften mittels des Rechtsmittelverfahrens. Nach den erstinstanzlichen Gerichten ist das Obergericht Berufungs- und Beschwerdeinstanz. Es urteilt auch über Aufsichtsbeschwerden gegen die Staatsanwaltschaften. Damit besteht eine wirksame fachliche Aufsicht über den Kanal der Rechtsprechung, die sich direkt bei den betroffenen Staatsanwaltschaften oder indirekt über allfällige Weisungen des Generalstaatsanwalts durchsetzen lässt. Zu den vom Motionär geschilderten Einzelfällen: Eine lange Verfahrensdauer im Justizbereich darf nicht immer nur als negativ erachtet werden. Sie kann beispielsweise auch auf eine richtige Prioritätensetzung seitens der Staatsanwaltschaft hindeuten. Die Zuständigkeit zum Weiterzug des Falls des ehemaligen Bischofszeller Stadtammanns an das Obergericht lag bei der zuständigen Staatsanwaltschaft. Auch eine fachliche Aufsicht hätte daran nichts ändern können. Der Entscheid über die Anklage der Bezirksrichterin lag alleine bei der zuständigen Staatsanwaltschaft. Eine vom Motionär ins Auge gefasste fachliche Aufsichtsbehörde hätte diese Kompetenz nicht an sich reißen können. Mit etwas mehr Fingerspitzengefühl wäre die zuständige Staatsanwaltschaft sicherlich zum Schluss gelangt, dass es sinnvoller gewesen wäre, diesen Fall nicht zur Anklage zu bringen. Zur Staatsanwaltschaft Kreuzlingen, deren Verfahrensfehler vom Bundesgericht gerügt worden sind: Solche Fehler ereignen sich überall, wo gearbeitet wird. Die Strafprozessordnung des Bundes ist ein relativ junges Gesetz. Gönnen Sie den Anwältinnen und Anwälten ab und zu auch ein Erfolgserlebnis, das sich aus Verfahrensfehlern ergeben kann. Das vom Motionär verfolgte Anliegen ist in unserem Kanton nicht erfüllbar. Meines Erachtens scheidet das Obergericht als Aufsichtsbehörde aus. Es ist Rechtsmittelinstanz und würde seine richterliche Unabhängigkeit gefährden, wenn es eine fachliche Aufsicht über die Staatsanwaltschaften ausüben müsste. Im Regierungsrat sitzt keine Juristin oder kein Jurist mehr. Das ist kein Vorwurf – das Volk hat so entschieden. Der Regierungsrat müsste die Aufgabe an das Generalsekretariat des DJS delegieren, das in die Verwaltung eingebunden und damit nicht unabhängig ist. Für eine verwaltungsexterne Fachkommission verfügen wir im Kanton Thurgau schlicht nicht über die personellen Ressourcen. Schliesslich entspricht es nicht der Vorstellung unserer Fraktion von einem schlanken Staat, wenn Aufsichtsbehörden installiert werden, die keinen hinreichenden Nutzen stiften. Alle Kantonsrätinnen und Kantonsräte, die der Leistungsüberprüfung (LÜP) zugestimmt haben, dürfen diese Motion nicht erheblich erklären. Dabei handelt es sich um die einstimmige Meinung der FDP-Fraktion.

**Haller, CVP/EVP:** Ich spreche für die CVP/EVP-Fraktion. Wir danken dem Regierungsrat für die Beantwortung der Motion. Unsere Fraktion wird die Motion mit knapper Mehrheit nicht erheblich erklären. Offenbar wären viele Änderungen nötig, beispielsweise bei der Lohnstruktur, damit sich nicht nur die Studienabgänger bei der Staatsanwaltschaft bewerben. Es wäre gut, wenn auch gestandene Damen und Herren in der Staatsanwaltschaft Einsitz nehmen würden. Weiter unterliegen wir nicht dem Irrglauben, dass eine neue Kommission oder eine neue Aufsicht die vorgetragene Fälle hätte verhindern können. Ich erinnere an einen in den Medien prominenten Fall am Bundesstrafgericht in Bellinzona, als der zuständige Staatsanwalt trotz offenbar guter Aufsicht mit Pauken und Trompeten untergegangen ist. Die gesamte Anklage löste sich aufgrund schlechter Beweislage in Luft auf. Die Mehrheit der CVP/EVP-Fraktion vertritt die Ansicht, dass beispielsweise die GFK stärker in die Aufsicht eingebunden werden und vermehrt mit der Generalstaatsanwaltschaft in Kontakt stehen könnte. Damit wäre Raum für kritische Fragen gewährleistet. Möglich wäre auch, dass ein Jurist Mitglied der entsprechenden GFK-Subkommission wäre. Ich persönlich wunderte mich darüber, dass ausgerechnet eine Partei, die oft für einen schlanken Staat kämpft, einen derartigen Vorstoss anbringt, dessen Anliegen den Staat ausweiten würde. Unseres Erachtens ist es nötig, genau hinzuschauen und Verbesserungen zu ermöglichen, jedoch nicht mit einer neuen Kommission, sondern mit bestehenden Mitteln.

**Heeb, GLP/BDP:** Die Staatsanwaltschaft hat nach der Einführung des neuen Prozessrechtes schwierige Pendenzen, sowie teilweise auch Personal der Bezirksämter übernommen, deren Profil nicht ganz den Stellenanforderungen entspricht. Aufgrund meiner langjährigen Erfahrung als Bezirksrichter komme ich zu folgendem Schluss: Ende gut, alles gut. Die Staatsanwaltschaft befindet sich auf gutem Wege. Die Kritik an den jungen Staatsanwältinnen und Staatsanwälten teile ich nicht. Sie arbeiten meines Erachtens nicht schlechter als die älteren Staatsanwältinnen und Staatsanwälte. Die GLP/BDP-Fraktion erkennt daher heute keinen Handlungsbedarf und bittet den Grossen Rat, die Motion nicht erheblich zu erklären. Zu den angesprochenen Fällen: Ich weise diese Kritik zurück. Unser System des Strafrechts sieht vor, dass im Falle einer Anzeige im Zweifelsfall zu untersuchen und anzuklagen ist. Leider handelt es sich bei den Angeklagten nicht immer um die unanständigsten oder übelsten Personen. Gemäss meinen Beobachtungen trifft es manchmal auch die anständigen Leute, wenn sie glauben, anständig zu handeln. Ein Beispiel hierfür sind die jüngst verteilten Amriswiler Unterhosen. Einige Kantonsräte haben wohl zu einem unbestimmten Zeitpunkt eine dieser Unterhosen entgegen genommen. Als Jurist rate ich den Betroffenen, dies abzustreiten. Handelt es sich dabei um eine Zuwendung von geringem Wert und ist es eine für Parlamentarier übliche Zuwendung? Diese Frage müsste glaubhaft bejaht werden können. Dass die Staatsanwaltschaft in Fällen mit prominenten Angeklagten im kleinräumigen Thurgau mit einer vielleicht übertriebenen Hartnäckigkeit agiert, ist für die betroffenen Personen sicherlich

unangenehm. Es ist jedoch verständlich, dass sich die Staatsanwalt nicht vorwerfen lassen will, dass Kleinräumigkeit zu einer Besserstellung in der Strafverfolgung führen könne. Es wurde bereits erwähnt, dass eigentlich bereits einige Aufsichtsinstanzen bestehen. Ich erinnere nochmals an die GFK, welche speziell auch die Staatsanwaltschaft unter die Lupe nimmt, an die verschiedenen Richter, welche an die Staatsanwaltschaft nicht nur Streicheleinheiten verteilen, wenn Fälle zu lange dauerten und die Gerichte deshalb das Strafmass reduzieren mussten. Dabei handelt es sich jedoch um die Vergangenheit und falls dem nicht so sein sollte, bliebe noch immer der Rückgriff auf die GFK. Die GLP/BDP-Fraktion erkennt eine Möglichkeit, die Qualität kostensparend zu verbessern, und zwar mittels einer Zusammenlegung der Gerichte über mehrere Kantone hinweg. Diese Massnahme würde eine Spezialisierung erlauben und hätte zur Folge, dass auch die Staatsanwaltschaften überkantonal organisiert wären. Ein Effizienzgewinn dürfte erwartet werden und die Grossräumigkeit hätte bestimmt auch qualitative Verbesserungen zur Folge.

**Imhof, SVP:** Ich halte mich kurz und möchte lediglich eine Ergänzung zur heutigen Aufsicht der Staatsanwaltschaft anführen. Gemäss § 2 Abs. 5 des ZSRG übt der Grosse Rat die Oberaufsicht über die gesamte Zivil- und Strafrechtspflege aus. Diese Oberaufsicht wird in erster Linie von der GFK wahrgenommen, welche im Rahmen der ordentlichen Geschäfte jährlich Amtsbesuche durchführt und bei Bedarf auch ausserordentliche Prüfungen beschliessen kann. In den letzten sieben Jahren hat die GFK bei der Generalstaatsanwaltschaft drei Amtsbesuche durchgeführt. Der letzte Besuch fand im vergangenen Frühjahr statt. Er ist auf 22 Seiten protokolliert. Dort kann nachgelesen werden, dass sowohl aktuelle, als auch kritische Themen angesprochen wurden. Gesamthaft hat die GFK bei ihrem Besuch einen positiven Eindruck erhalten. Als sein oberstes Gebot verfolgt der Generalstaatsanwalt das Beschleunigungsgebot. Er setzt klare Vorgaben und Ziele, die kontrolliert werden. Die Staatsanwaltschaften zeigen sich bestrebt, die anstehenden Pendenzen abzubauen. Ein ganz entscheidender und wichtiger Grundsatz ist die in Art. 4 der schweizerischen Strafprozessordnung festgehaltene "Unabhängigkeit". Die Staatsanwaltschaft ist in der Rechtsanwendung unabhängig und nur dem Recht verpflichtet. Bei der Entscheidung, ob zum Beispiel ein Strafverfahren eröffnet, eingestellt oder an die nächste Instanz weitergezogen wird, darf keine Aufsichtsstelle intervenieren oder Einfluss nehmen. Deshalb könnte die vom Motionär geforderte Fachaufsicht nur einschreiten, wenn ausserhalb der Strafverfolgung Amtspflichten verletzt würden. Für diese äusserst eingeschränkte Aufgabe benötigen wir keine zusätzliche Fachaufsicht. Eine kleine Minderheit der SVP-Fraktion vertritt die Meinung des Regierungsrates, dass die bestehende Aufsicht über die Staatsanwaltschaft ausreicht und keine zusätzliche Fachaufsicht geschaffen werden soll.

**Christian Koch, SP:** Bei der vorliegenden Motion ist zu unterscheiden zwischen dem Ziel des Motionärs und den gegebenen Möglichkeiten. Offensichtlich möchte der Motionär mit seiner Forderung nach einer Aufsichtsbehörde der Staatsanwaltschaft im Einzelfall konkrete Weisungen erteilen können. Dies bedeutet nichts anderes als einen Einbruch in die Gewaltenteilung. Das ist klar rechtswidrig. Eine allgemeine Aufsicht wäre möglich. Sie würde aber lediglich zur Aufblähung des Apparates führen und kaum einen positiven Effekt erzielen. Es ist erstaunlich, dass der Motionär zusätzliche Kapazitäten schaffen will, anstatt die Personalressourcen an einem sinnvollen Ort einzusetzen. Gestützt auf diese Ausgangslage werde ich die Motion nicht erheblich erklären und empfehle dem Grossen Rat, es mir gleichzutun.

**Martin, SVP:** Vorbereitete Voten sind doch etwas Wunderbares. Man kann sie ablesen und braucht nicht darauf zu hören, was im Saal gerade diskutiert wird. Ich erinnere daran, dass sich dieses Gremium, in welchem wir sitzen, "Parlament" nennt. Ich glaube, die Kantonsräte und Juristen Rüedi und Christian Koch haben mir nicht zugehört. Ich habe in meinem Votum von keinem einzigen Einzelfall gesprochen, obwohl ich in der Begründung des Vorstosses einige Fälle aufgeführt hatte. Bewusst habe ich erwähnt, dass an der Unabhängigkeit nicht gerüttelt werden soll und es würde auch gar nichts nützen, wenn wir diesbezüglich etwas beschliessen würden, da Bundesrecht ohnehin Vorrang hat. Ich bitte darum, den Rednerinnen und Rednern zuzuhören, bevor man sich selbst hinter das Mikrophon stellt. Zu Kantonsrat Rüedi: Ich habe gesagt, dass der Generalstaatsanwalt die Aufsicht über die Staatsanwaltschaft ausübt. Er selbst hingegen wird nicht fachlich beaufsichtigt. Dieses Problem nimmt meine Motion auf. Zu den oft angesprochenen Kosten: Mit einer Überweisung der Motion würde lediglich eine Kommission eingesetzt, die dieses Problem einmal angehen würde und an die Adresse des Grossen Rates einen Vorschlag ausarbeiten könnte. Mein Fazit aus der heutigen Diskussion: Das Parlament schaut lieber nicht hin. Ich habe die Staatsanwaltschaft bewusst nicht kritisiert, im Gegensatz zu einigen anderen Kantonsrätinnen und Kantonsräte. Ich sprach lediglich von einer Regelung der systematischen Probleme. Um im Ratsbetrieb effizient voranzuschreiten, können wir uns das Votum der zuständigen Regierungsrätin sparen, weil ich die Motion nämlich **zurückziehe**.

Regierungsrätin **Komposch:** Ich hole aus zu einem vorbereiteten Votum. Wäre ich nicht vorbereitet, wäre das definitiv auch nicht in Ordnung. Ich bedanke mich für die engagierte und kontrovers geführte Diskussion zum Motionsanliegen von Kantonsrat Martin. Die Diskussion ist nicht neu, wie bereits Kantonsrat Rüedi erwähnte. Sie wurde letztmals im Jahr 2012 ausführlich auf politischer Ebene, aber auch in den Medien geführt. Insbesondere haben sich die GFK und die Justizkommission mit der Thematik auseinandergesetzt. Die langjährigen Mitglieder dieses Rates erinnern sich daran, dass mit dem Erlass der Einführungsgesetzgebung zur eidgenössischen Strafprozessordnung die Kommis-



sion des Grossen Rates den Vorschlag des Regierungsrates, die Generalstaatsanwaltschaft unter die Oberaufsicht des Obergerichts zu stellen, aus Gründen der Gewaltentrennung zur Ablehnung empfohlen hat. Dieser Empfehlung ist der Grosse Rat im Mai 2009 gefolgt. Das ZSRG regelt seit Inkrafttreten im Jahr 2011 die Aufsicht über die Strafverfolgungsbehörden und dabei wird der unabdingbaren Unabhängigkeit dieser Behörden Rechnung getragen. Die Aufsicht nehmen im Kanton Thurgau insbesondere das DJS, der Regierungsrat und der Grosse Rat, respektive die GFK wahr. Das Obergericht ist bereits aktuell in den Prozess der Aufsicht miteinbezogen, als dass es als Rechtsmittelinstanz eine eingeschränkte Aufsicht über die Staatsanwaltschaft ausübt. Ich verweise an dieser Stelle gerne auf die ausführliche Ziffer 2 der Motionsbeantwortung. Kantonsrat Martin beantragt nun die Unterstellung der Staatsanwaltschaft unter eine fachliche Aufsichtsbehörde. In seiner Begründung spricht er von "Exotentum", verweist auf hängige Rechtsverfahren, auf angeblich krasse Verfahrensfehler und zieht statistische Zahlen heran, die nach seinem Dafürhalten eine fachliche Aufsicht mehr als rechtfertigen. In zwei Punkten stimme ich Kantonsrat Martin zumindest teilweise zu: Im Zusammenhang mit der Umsetzung des Schweizerischen Zivil- und Strafprozessrechtes hat sich in den neuen Strukturen der Staatsanwaltschaft eine grosse Pendenzenlast angesammelt. Allerdings ist diesbezüglich festzuhalten, dass die am 1. Januar 2011 in Kraft getretene neue Organisation der Staatsanwaltschaft auch eine beachtliche Altlast der früheren Organisation mit den Bezirksämtern und dem kantonalen Untersuchungsrichteramt zu übernehmen hatte. Diese Altlasten mussten zunächst abgebaut werden. Dieser Umstand war und ist für alle Beteiligten mehr als unbefriedigend und es lag im ureigenen Interesse der Staatsanwaltschaft, Massnahmen zur Verbesserung der Situation einzuleiten. Die Staatsanwaltschaft befindet sich diesbezüglich nun auf Kurs. Ebenso richtig ist die Feststellung, dass es in der Vergangenheit Verfahrensfehler gegeben hat und es ist davon auszugehen, dass es derartige Fehler auch in Zukunft geben wird. Alles andere wäre unrealistisch und nicht ehrlich. Denn wo gearbeitet wird, passieren auch Fehler. Die in diesem Zusammenhang zitierten und durch das Obergericht geschützten Aufsichtsbeschwerden sind jedoch zwingend in die Gesamtgeschäftslast der Staatsanwaltschaft zu stellen. Die Anzahl der Gutheissungen ist aus diesem Blickwinkel sehr gering und rechtfertigt gemäss Ansicht des Regierungsrates nicht die Einrichtung eines fachlichen Aufsichtsorgans. Kommt hinzu, dass solche Fehler teilweise auch einfach auf unterschiedlichen Gesetzesauslegungen zwischen Staatsanwaltschaft und den richterlichen Instanzen beruhen. Dies liesse sich auch mit einer wie auch immer ausgestalteten, fachlichen Aufsichtsinstanz nicht vermeiden, zumal eine solche Aufsichtsinstanz ohnehin nicht im Einzelfall eingreifen dürfte, genauso wie auf Bundesebene. Von einem "Exotendasein" der Thurgauer Staatsanwaltschaft kann nicht die Rede sein. Mit seiner Forderung nach dem Kopf des Generalstaatsanwaltes (Leserbrief von Kantonsrat Martin vom 15. August 2015) ist Kantonsrat Martin weit über das Ziel hinausgeschossen. Sechs weitere Kantone kennen unser System der gegliederten Staatsanwaltschaft. Dieses System hat sich

grundsätzlich bewährt. Zu Kantonsrat Wüst: Eine tatsächliche Fachaufsicht analog jener über die Bundesanwaltschaft würde die Schaffung einer zusätzlichen Behörde bedingen und wäre mit hohen Kosten verbunden. Ausserdem müsste eine verfassungsmässige Legitimation geschaffen werden. Unser oberstes Ziel muss die Unabhängigkeit der Strafverfolgungsbehörden sein. Das entbindet uns jedoch nicht von unserer administrativen Aufsichtspflicht. Es gilt folglich, die festgelegten Aufsichtsmechanismen konsequent zu verfolgen. Diesbezüglich sind der Regierungsrat und auch der Grosse Rat gefordert und insbesondere stehe ich als Nicht-Juristin in der Pflicht. Diese Pflicht nehme ich sehr ernst. Ich traue mich, genau hinzuschauen und wenn nötig Massnahmen einzuleiten. An dieser Stelle möchte ich die Subkommission DJS der GFK lobend erwähnen. Sie nimmt ihre Aufgabe sehr ernst, stellt kritische Fragen und nimmt ihre Verantwortung wahr. Weiter muss es unser Ziel sein, Ressourcen in genügendem, aber auch vertretbarem Masse zur Verfügung zu stellen. Dabei beachtet werden muss, dass unsere Gesellschaft und die sich stets verändernden Gesetzesvorgaben die Geschäftslast der Strafverfolgungsbehörden viel mehr ausweiten und verkomplizieren, als dass sie verringert würden. Unser Ziel muss es sein – Kantonsrat Martin wird mir sicherlich zustimmen –, dass unsere Staatsanwältinnen und Staatsanwälte möglichst fehlerfrei arbeiten können, dass wir für die Staatsanwaltschaft Rahmenbedingungen schaffen, welche ihr die dazu benötigten Grundlagen zur Verfügung stellen können. Kantonsrat Martin, ich anerkenne jedoch Ihr Engagement. Es muss die Aufgabe eines jeden Mitglieds des Grossen Rates sein, kritische Fragen zu stellen, Strukturen und Abläufe zu hinterfragen, konstruktive Vorschläge aufgrund einer sachlich geführten und mit tatsächlichen Fakten bereicherten Auslegung einzubringen. Dabei muss die Sache, beziehungsweise das Anliegen im Zentrum der Diskussion stehen. Ich bitte den Grossen Rat, die Motion nicht erheblich zu erklären.

**Martin, SVP:** Ich bitte um Kenntnisnahme der Geschäftsordnung des Grossen Rates des Kantons Thurgau (GOGR), insbesondere § 46 Abs. 6. Es macht einen leicht surrealen Eindruck, wenn eine Motion zehn Minuten nach ihrem Rückzug durch den Motionär noch zur Ablehnung empfohlen wird.

**Präsident:** In der Tat wäre es korrekt gewesen, die Diskussion direkt nach der Bekanntgabe des Rückzugs abubrechen. Es war jedoch lediglich noch das Votum der zuständigen Regierungsrätin ausstehend und bis ich den Rückzug realisiert habe, hatte ich das Wort bereits erteilt. Meines Erachtens ist es zudem anständig, den Regierungsrat ebenfalls noch zu Wort kommen zu lassen.

Kantonsrat Martin zieht seine Motion zurück. Ich frage die Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichner an, ob jemand an der Motion festhalten will.

**Hug, CVP/EVP:** Ich habe den Vorstoss von Kantonsrat Martin mitunterzeichnet, jedoch nicht, weil ich das Anliegen im Sinne von Kantonsrat Martin unterstütze, sondern vielmehr, weil ich wissen wollte, wie der Regierungsrat die Frage der fachlichen Aufsicht beurteilt. Die Antwort des Regierungsrates empfinde ich als sehr positiv. Meines Erachtens ist es billig, eine Motion zurückzuziehen, sobald man realisiert, dass die Felle davonschwimmen. Ich **halte** deshalb an diesem Vorstoss **fest**, und zwar ganz klar in der Meinung, dass der Grosse Rat zu diesem Thema heute Stellung zu beziehen hat, die Motion hoffentlich nicht erheblich erklärt und die Angelegenheit damit vom Tisch sein wird.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

### **Beschlussfassung**

Die Motion wird mit 85:28 Stimmen nicht erheblich erklärt.

**Präsident:** Wir haben die heutige Tagesordnung zu einem guten Teil abtragen können. Die nächste Ratssitzung findet am 31. August 2016 als Halbtages-sitzung in Frauenfeld statt.

Es sind noch folgende Neueingänge mitzuteilen:

- Interpellation von Edith Wohlfender und Peter Dransfeld mit 50 Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichnern vom 17. August 2016 "Mehr Licht in die Thurmed-Gruppe".
- Einfache Anfrage von Hans Feuz vom 17. August 2016 "Staatlich verordnete Unternehmensansiedlung?".
- Einfache Anfrage von Andrea Vonlanthen, Jakob Auer und Patrick Hug vom 17. August 2016 "Attraktiver Standort für das Historische Museum".
- Einfache Anfrage von Hans-Peter Wägeli vom 17. August 2016 "Botulismus - eine zunehmende Gefahr?".

Wir haben die heutige Ratssitzung sportlich bewältigt. Oft mussten Sie "turnen" und sich für diverse Abstimmungen oder Beschlussfassungen vom Stuhl erheben. Bereits vor den Sommerferien habe ich Sie an dieser Stelle auf den Thurgauer Orientierungslauf aufmerksam gemacht. Am kommenden Freitagabend ist es nun soweit und Sie können selbst aktiv werden, anstatt nur am Fernsehen die olympischen Wettkämpfe mitzuverfolgen. Packen Sie die Gelegenheit und seien Sie echte Thurgauer. Der OL findet in Aadorf im Rahmen der "Öpfel-Trophy" statt. Es würde mich riesig freuen, wenn ich einige Kantonsrätinnen und Kantonsräte auf den Spuren von Weltmeistern beobachten dürfte. Die OL-Nationalmannschaft, welche nun an die Weltmeisterschaft nach Schweden reist, hat am vergangenen Sonntag dort ihr Abschlusstraining absolviert. Einige Routen dürften am Freitag wieder dieselben sein! Daher: Herzlich willkommen am Freitagabend in Aadorf.

Ende der Sitzung: 16.00 Uhr

Der Präsident des Grossen Rates

Die Mitglieder des Ratssekretariates